

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 42 (1923)

Rubrik: Protokoll der 58. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der 58. Jahresversammlung
des
Schweizerischen Juristenvereins

vom 3. und 4. September 1923
im Rathaus in Frauenfeld.

Sitzung vom 3. September 1923.

Vorsitzender:

Herr Präsident Prof. Dr. *Philipp Thormann*, Bern.

I.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8.30 Uhr mit folgender Ansprache:

„Sehr geehrte Kollegen!

Zum zweitenmal seit seinem Bestehen hat der Schweizerische Juristenverein die Ehre, von den thurgauischen Juristen in der Hauptstadt ihres schönen Kantons empfangen zu werden. Genau vor 30 Jahren, am 4. und 5. September 1893 fand die 31. Jahresversammlung in Frauenfeld unter dem Vorsitze von Professor Dr. Stooss, dem einzigen heute noch lebenden Ehrenmitgliede unseres Vereines, statt. Seither ist ein Menschenalter dahingegangen, das für das Rechtsleben unseres Volkes von ausschlaggebender Bedeutung war. Wenn auch nicht alle Wünsche, für deren Erfüllung unser Verein gekämpft hat, in dieser Zeit in Wirklichkeit umgesetzt wurden,

und wenn namentlich ein grosses Gesetzgebungswerk, das mit dem Namen unseres damaligen Vorsitzenden untrennbar verbunden ist, die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts, noch nicht zum Abschluss gelangt ist, so sind doch diese 30 Jahre auf eidgenössischem wie auf kantonalem Boden eine Periode fruchtbarster gesetzgeberischer Arbeit gewesen. Und welche Fülle wissenschaftlicher Arbeit verkörpert sich in den Persönlichkeiten unserer drei Ehrenmitglieder, von denen uns zwei in den letzten Jahren verlassen haben: Andreas Heusler, Eugen Huber und Carl Stooss. Wenn unser Verein die Pflege der Rechtswissenschaft in der Schweiz als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, so darf er mit Stolz hervorheben, dass diese drei Männer einen grossen Teil ihrer Arbeitskraft in den Dienst des Vereines gestellt haben und dass sie andererseits auch durch den Verein in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützt worden sind. Die einzigartigen Verdienste des Basler Altmeisters Andreas Heusler um die Veröffentlichung der Schweizerischen Rechtsquellen, die der Verein unter kräftiger finanzieller Unterstützung des eidgenössischen Justizdepartementes unternommen hat, sind bekannt; welche enge Beziehungen zwischen dem Verein und Eugen Huber bestanden, ist wiederholt hervorgehoben worden, wie namentlich das epochemachende Werk Hubers, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, auf eine Anregung des Vorstandes des Vereines im Jahre 1884 unter dem Vorsitze von Professor Dr. Paul Speiser zurückgeführt werden kann. Und auch die Arbeit und die wissenschaftlichen Erfolge des heute noch Lebenden dieses Dreigestirns, Prof. Dr. Carl Stooss, der während des Trienniums 1893—1895 die Geschicke des Vereines leitete, lassen sich nicht von seiner Mitgliedschaft trennen und in den Zeiten, als sein Name einen europäischen Klang, weit über unsere Landesgrenzen hinaus, angenommen hatte, ist er stets innerlich durch Sympathie, wie äusserlich durch Arbeit, mit seiner Heimat und uns in Verbindung geblieben.“

Anschliessend an diese Begrüssungsansprache erstattet der Präsident folgenden

Jahresbericht:

„Sehr geehrte Anwesende!

Der Jahresbericht, den ich Ihnen heute vorzulegen die Ehre habe, enthält vielleicht nicht viele, aber doch nicht unbedeutende Mitteilungen. Scheint es doch, als ob der Verein jeweilen ein Jahr lang schlummerte, um dann während den Tagen seiner Jahresversammlung umso lebenskräftiger seine Existenz zu beweisen. Aber in aller Stille wird während dieser Zeit vom Vorstande gearbeitet, es gilt die Verhandlungsthemata zu bestimmen, Referenten zu suchen, die Preisaufgaben zu veröffentlichen und anderes mehr. Dann beginnt die wissenschaftliche Arbeit der Referenten, die wir umso höher einschätzen, als wir wissen, wie oft diese Arbeit die Konkurrenz des täglichen Berufes zu scheuen hat. Unser Dank richtet sich daher heute in erster Linie an diese treuen Mitarbeiter, ohne welche das Wirken des Vereins undenkbar wäre. Jede ernste Arbeit trägt ihren Lohn in sich selbst, aber die äussere Anerkennung sollte deshalb nicht ausbleiben. Die Mitglieder des Preisgerichtes möchte ich bei diesem öffentlich ausgesprochenen Dank mit einschliessen.

Wenn ich von der Dankbarkeit des Vereins spreche, so denke ich vor allem auch an ein Ereignis des vergangenen Jahres. Am 19. Dezember 1922 veranstaltete die juristische Fakultät Genf eine Feier zu Ehren des Herrn Professor Dr. Alfred Martin, der von seinem Lehramt an der Universität zurücktrat. Herr Alfred Martin, seit 1878 Mitglied unseres Vereins, Preisträger des gleichen Jahres, 1895 bis 1898 unser Präsident, sechsmal Referent und viermal Mitglied des Preisgerichts, hat soviel Verdienste um den Verein, dass ich es als eine Ehrenpflicht ansah, den Schweizerischen Juristenverein an dieser Feier zu vertreten und in seinem Namen dem Gefeierten eine Adresse zu überrei-

chen, in welcher den Gefühlen des Dankes und der Anerkennung Ausdruck verliehen wurde.

Seit vielen Jahren enthielt der Jahresbericht einen kürzeren oder längeren Passus betreffend das Fortschreiten des Werkes des Herrn Bundesrichters Dr. Schurter über das Schweizerische Zivilprozessrecht und die Fortsetzung der Arbeit durch Herrn Prof. Dr. Fritzsche in Zürich. Die Frage der Drucklegung des nunmehr bereitgestellten 1. Bandes, betitelt: „Das Zivilprozessrecht des Bundes“, hat den Vorstand in mehreren Sitzungen beschäftigt. Am 3. August 1923 wurde der Verlagsvertrag mit der Firma Rascher u. Cie. in Zürich abgeschlossen; die Drucklegung hat begonnen und der Band soll im Frühjahr 1924 den Vereinsmitgliedern und dem Publikum zum Kauf angeboten werden. Der Verlag hat sich in entgegenkommender Weise verpflichtet, den Vereinsmitgliedern den stattlichen Band von 6—700 Seiten zum reduzierten Preis von Fr. 10.— für das broschierte, Fr. 12.50 für das gebundene Exemplar zu liefern, sofern innerhalb Jahresfrist nach Erscheinen bestellt wird. Der Ladenpreis darf Fr. 30 nicht übersteigen. Wir hoffen, dass diese aussergewöhnlich günstigen Bedingungen recht viele unserer Mitglieder zur Anschaffung dieses Werkes veranlassen werden. Die Fortsetzung der Arbeit, die systematische Darstellung des geltenden schweizerischen Zivilprozessrechtes betreffend, liegt in den bewährten Händen des Herrn Prof. Fritzsche; da das Vorhandene aber einer neuen Durcharbeitung unterworfen werden muss, kann das Erscheinen dieses auf etwa zwei Bände berechneten Hauptteiles des ganzen Werkes in den nächsten Jahren noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Vertragsabschluss wurde dadurch ermöglicht, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf unser Gesuch hin uns einen in zwei Jahresraten zahlbaren Beitrag von Fr. 5000.— zusprach. Hiefür sei dem Departement auch an dieser Stelle der Dank der schweizerischen Juristen ausgesprochen.

In dieses Kapitel „Druckfragen“ fällt auch die Mitteilung, dass wir mit der Firma H. R. Sauerländer & Co. in Aarau am 2. Juni 1923 einen neuen Vertrag über den Druck und Verlag der „vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönten Arbeiten“ abgeschlossen haben. Auf Grund dieses Vertrages wurde die letztes Jahr mit einem ersten Preis prämierte Arbeit des Herrn Dr. Kuhn, Bern, „Kritische Würdigung des Schweizerischen Mietnotrechtes“ gedruckt und Ihnen im Laufe des vergangenen Monats August zugesandt. Seit dem Jahre 1912 hatten wir keine Preisschrift mehr drucken lassen. Auch dieses Jahr, 1923, hat die ausgeschriebene Preisarbeit: „10 Jahre Schweizerisches Zivilgesetzbuch“ eine Bearbeitung gefunden, die unter dem Motto „glebae adscriptus“ eingereicht und dem Preisgericht zur Beurteilung zugestellt wurde. Der Bericht dieses aus den Herren Bundesrichtern Dr. Ostertag und Dr. Rambert und Prof. Dr. Egger (Zürich) zusammengesetzten Preisgerichtes steht auf der Traktandenliste der heutigen Sitzung und wird später zur Behandlung kommen.

Ebenso wird Ihnen der von Herrn Oberrichter Dr. Walter Merz in Aarau als Vorsitzendem der Rechtsquellenkommission verfasste Bericht über die Tätigkeit der letzteren zur Kenntnis gebracht werden; im Jahresbericht möchte ich aber der grossen Genugtuung und Freude Ausdruck verleihen, mit denen wir die Tätigkeit der neugebildeten Kommission verfolgen. Aus dem Umstande, dass die Publikation von vier Bänden (Aargau, Murten, Genf und Freiburg) bevorsteht, können wir auf die erfolgreiche Tätigkeit der Kommission und ihrer Mitarbeiter schliessen. Auch ihnen sei der Dank der schweizerischen Juristen ausgesprochen. Bedauerlicherweise hat sich der Absatz dieses Werkes trotz der Verbilligung, die letztes Jahr beschlossen wurde, nur ganz unbedeutend vermehrt. Wir hoffen namentlich, dass nach dem Herauskommen der Bände aus den Kantonen Freiburg und Genf auch das französische Sprachgebiet unseres Landes für dieses Werk

Interesse bezeugen wird. Auch dieses Jahr hat das Eidgenössische Justizdepartement die Rechtsquellenpublikation mit der üblichen Subvention von Fr. 3000.— unterstützt. Einen schweren Verlust erleidet die Rechtsquellenkommission durch den Hinschied von Prof. Dr. Max Gmür. Der Vorstand schlägt Ihnen vor, Herrn Dr. F. Emil Welti in Bern in die Rechtsquellenkommission zu wählen.

Der Mitgliederbestand hat im Laufe des Jahres zahlenmässig keine bedeutende Änderung erfahren. In den Vorstandssitzungen des Jahres wurden folgende Aufnahmen statutengemäss vollzogen:

Fürsprecher *Hans Lauterburg*, Bern.

Oberrichter *Paul Kasser*, Bern.

Fürsprecher *Samuel Aronowsky*, Bern.

Fürsprecher *Markus Feldmann*, Bern.

Dr. jur. *Edmond Barth*, Zürich.

Dr. jur. *Charles Zölly*, Zürich.

Dr. jur. *Wilhelm Frick*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. jur. *P. Schreiber*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. jur. *M. Hemmeler*, Gerichtspräsident, Lenzburg.

Fürsprecher *W. Irmiger*, Gerichtsschreiber, Lenzburg.

Dr. jur. *J. Schätti*, Rechtsanwalt, Arosastr. 14, Zürich.

Dr. jur. *Damian Bossard*, Rechtsanwalt, Zug.

Lic. jur. *E. Hoffmann-Stehlin*, Gellertstrasse 9, Basel.

Dr. *Wegelin* bei Dr. Eberli & Künzle, St. Gallen.

Dr. *Hans Heitz*, Fürsprech, Kreuzlingen.

Hermann Schneller, Oberrichter, Frauenfeld.

Prof. Dr. *Arthur Baumgarten*, Elisabethenanlage 43, Basel.

Dr. *Arthur Bauhofer*, Gerichtsschreiber, Affoltern a. A.

Dr. *Jac. Trott*, Advokat, Basel.

Dr. *Ernst Jung*, Rechtsanwalt, Stadthausgasse 105, Winterthur.

Dr. *Willy Hauser*, Rechtsanwalt, Stadthausgasse 105, Winterthur.

Dr. *Gubler*, Redaktor, Schaffhausen.

J. Wüest, Gerichtspräsident, Frauenfeld.

Dr. Dietrich Schindler, Privatdozent, Mühlebachstr. 85, Zürich.

Der Tod hat seit unserer letzten Versammlung mehrere unserer besten Mitglieder weggenommen:

Nicht unerwartet kam der Hinschied *Eugen Hubers*. Letztes Jahr sandten wir ihm von Thun aus ein Telegramm als Dank für seine Schrift, „Das Absolute im Recht“, die er für die Fakultät als Festschrift zum Juristentag 1922 geschrieben. Schon damals war seine Gesundheit erschüttert und am 23. April 1923 ist er nach schwerem Leiden in seinem 74. Lebensjahr von uns geschieden. Viel ist über Huber in den Zeitungen geschrieben worden, in trefflicher Weise haben ihn die Redner an der Leichenfeier im Berner Münster, vor allem unser Kollege Walter Burckhardt, gefeiert und doch mögen Sie mir gestatten, auch an dieser Stelle über ihn zu sprechen. Er war vor allem der Stolz unserer drei deutschschweizerischen Universitäten: Zürich hatte ihn ausgebildet, in Basel pflückte er die ersten wissenschaftlichen Lorbeeren, Bern hat ihn an der Erfüllung und Vollendung seines Lebenswerkes gesehen. Eugen Huber war der Mann der Wissenschaft, die keine Landesgrenzen kennt, und der Schöpfer eines Gesetzbuches von ausgesprochen nationalem Charakter, er war einer der ersten in der grossen Gelehrtenrepublik und gleichzeitig ein senkrechter Schweizer vom Scheitel bis zur Sohle. Diejenigen, die das Glück hatten, ihm näher zu stehen, wussten kaum, was sie mehr an ihm bewundern sollten: seine grosse Arbeitskraft, die aussergewöhnliche Gelehrsamkeit, die hervorragende Pflichttreue oder seine Bescheidenheit und Einfachheit. Ganz erstaunlich ist die Fülle des Geleisteten, wenn man bedenkt, dass das grosse Gesetzgebungswerk neben einer aufreibenden Lehrtätigkeit vollbracht wurde. Gewaltig steht er vor uns als der Verfasser des schweizerischen Zivilgesetzbuches, als der Rechtshistoriker, der die Rechtsgrundsätze unseres Landes bis in ihre historischen Anfänge zurückverfolgte, ihren

ethischen Gehalt und ihre Bedeutung auch für die moderne Zeit prüfte, als der Gesetzgeber, der ihnen die klassische Formulierung im Gesetzestext gab und endlich als der Rechtsphilosoph, der den Begriff des Rechtes und der Rechtsverwirklichung kritisch beleuchtete.

Der Schweizerische Juristenverein, dem er 1874 als 25-Jähriger beigetreten war, hat ihm 1908 nach der Annahme des Zivilgesetzbuches die Ehrenmitgliedschaft verliehen, in Anerkennung „seiner Tätigkeit als Gesetzgeber, in der er das Höchste geleistet, und seiner Tätigkeit als hervorragender Lehrer der akademischen Jugend“. Die Versammlung vom 28. September 1918 in Zürich stimmte freudig zu, wie das Protokoll meldet. Es ist hier nicht der Ort, den gesamten Lebensweg Eugen Hubers zu schildern; zur Ergänzung des an anderer Stelle Gesagten sei hier speziell seine Tätigkeit im Rahmen des Vereines hervorgehoben: 1881 und 1882 funktionierte er als Mitglied des Preisgerichtes, von 1894 bis 1922 war er neben Heusler und Soldan, später Fancy, Mitglied der Rechtsquellenkommission, viermal trat er als Referent auf: 1894 (Basel) über „Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht“, 1895 (Bern) über „Rechtseinheit und Reform des schweizerischen Erbrechtes“, 1896 (Rigi-Kulm) über „Die Verfügungsfreiheit im schweizerischen Erbrecht“, 1900 (St. Gallen) über „Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweizerischen Rechte“.

Bereits eingangs wurde erwähnt, welchen Anteil der Verein durch seine Anregung zum grossen Werk: „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes“ auf Hubers Werdegang hatte.

Eugen Huber war ein Jurist von internationaler Bedeutung, weithin bekannt und geschätzt, er ist stets der treue, anspruchslose Schweizer geblieben, allem falschen Scheine feind und jedes ernsthafte wissenschaftliche Streben unterstützend. Eine ganze Generation schweizerischer Juristen verehrt ihn als Leiter und Lehrer. Sein

leuchtendes Vorbild als Mensch und als Jurist wird noch lange in unserer Erinnerung fortleben.

Kurze Zeit nach dem Tode Hubers sollte ein weiterer schwerer Schlag die juristische Fakultät Bern treffen. Unser Kollege *Max Gmür*, seit 1900 Professor für germanisches Recht, deutsche Rechtsgeschichte, Handels- und Gewerberecht in Bern, ist im Juli 1923 in einem italienischen Seebade, das er mit seiner Familie zur Erholung aufgesucht hatte, an einem Herzschlag gestorben. Jugendlich frisch, temperamentvoll, Bergsteiger, Skiläufer und Jäger, wusste er von jeher seine Vorliebe für körperliche Anstrengungen mit ernster wissenschaftlicher Arbeit zu verbinden. Niemand hat dieses Ende des 52-Jährigen geahnt. Als Rechtshistoriker hat er einige vortreffliche Monographien publiziert, unter denen seine „Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden“ wohl die originellste Arbeit darstellten, auf Grund seiner eigenen bedeutenden Sammlung ausgearbeitet. Als Kommentator des ZGB hat er einen nicht unbedeutenden Ruf erworben, und eine bemerkenswerte Abhandlung über Art. 1 des ZGB geschrieben. Namentlich interessierten ihn ländliche Verhältnisse und die Allmendkorporationen, und er hat viele seiner Schüler zu Spezialstudien auf diesem Gebiete angeregt. Gmür war infolge seines lebhaften und impulsiven Temperamentes bei der studierenden Jugend sehr beliebt, er war selbst so beispiellos jung geblieben, dass er den Studierenden innerlich sehr nahestand; sie verkehrten gern in seinem gastfreundlichen Hause, die grosse Zahl der bei ihm ausgearbeiteten Dissertationen beweist am besten seinen Einfluss auf seine Schüler. Eine glänzende Laufbahn hatte sich ihm eröffnet: Nachdem er sich 1899 in Bern als Privatdozent habilitiert hatte, wurde er schon im folgenden Jahre nach dem Hinscheiden von Professor Dr. Zeerleder zum Extraordinarius befördert, 1903 war er mit 32 Jahren der jüngste Ordinarius der Fakultät und im Jahre 1912/13 hat er als 40-Jähriger glanzvoll das Rektorat der Universität Bern bekleidet.

Auch unser Verein hat alle Veranlassung, dankbar des Dahingeschiedenen zu gedenken: Er hat an unserem Monumentalwerk, den schweizerischen Rechtsquellen mitgearbeitet und zwei Bände st. gallischer Offnungen und Dorfrechte veröffentlicht, seit letztem Jahre war er Mitglied der neugebildeten Rechtsquellenkommission und hatte eine Fortsetzung der Veröffentlichung st. gallischer Rechtsquellen in Aussicht genommen.

1902 und 1907 war er Mitglied des vom Verein eingesetzten Preisgerichtes, nachdem er selbst im Jahre 1895 mit seiner Arbeit über die Preisfrage: „Die Haftbarkeit der Erben für die Bürgschaftsschulden des Erblassers nach schweizerischem Recht, historisch und de lege ferenda dargestellt,“ einen Preis davongetragen. Im Jahre 1903 referierte er in Lausanne über das Thema: „Inwieweit ist die Übereinstimmung der Begriffe im Zivil- und Strafrecht wünschenswert und durchführbar?“ Endlich lebt noch in unser aller Erinnerung die frische, freie und fröhliche Art, mit welcher er letztes Jahr als Präsident des bernischen Juristenvereins die Organisation des Juristentages in Thun durchgeführt hat. Er hat, wie ich persönlich konstatieren konnte, im Verein mit den übrigen Vorstandsmitgliedern eine grosse Arbeit dank seinem Organisationstalente und seiner Hingebung spielend geleistet und sich auch hiedurch um den Verein verdient gemacht. Sein Verlust wird nicht bloss in Bern, wo er eine zweite Heimat gefunden, sondern in der ganzen Schweiz schmerzlich empfunden werden.

Die beiden Ostschweizer, Eugen Huber und Max Gmür, hatten in Bern eine zweite Heimat gefunden. Dem ersteren war das Bürgerrecht der Stadt Bern schenkungsweise erteilt worden, Gmür hatte sich in Saanen, wo er grösseren Landbesitz erworben hatte, eingebürgert.

Bern betrauert ausserdem den Hinschied von Oberrichter *Ernst Reichel*, des jüngern Bruders des vor einigen Jahren verstorbenen Bundesrichters Dr. Alexander Reichel. Längere Zeit übte Reichel die Advokatur in Langen-

thal aus, wurde dann 1904 in das bernische Obergericht gewählt. Seit 1914 war er Präsident des Assisenkammer. Im Militär bekleidete er den Rang eines Justizobersten und war von 1912 bis 1918 Oberauditor der Armee. Wie sein Bruder war er musikalisch hochbegabt und hat sich für die Pflege der Musik und des Gesanges verdient gemacht. Als Jurist wird ihm strenge Rechtlichkeit, als Strafrichter aber auch milde Gesinnung nachgerühmt.

Dr. *Viktor Altdorfer*, geb. 1879, ein Sohn von Oberst Heinrich Altdorfer, Direktor der Schweiz. Centralbahn, amtete von 1908 bis 1915 im belgischen Kongo als Magistrat der belgischen Strafrechtspflege. In den Jahren 1916 und 1917 leistete er der schweizerischen Militärjustiz als Gerichtsschreiber und Untersuchungsrichter wertvolle Dienste. Seit 1918 war er ausserordentlicher Untersuchungsrichter in Basel.

Ebenfalls in Basel beklagen wir den Hinschied von Dr. *Rudolf Kündig*. Geboren 1857, studierte er die Rechte in Basel und Leipzig und bestand in Basel das Doktor- und das Notariatsexamen. Er war ein geschätzter Advokat, längere Zeit Mitglied der Prüfungskommissionen für Advokaten und Notare, Suppleant und später Richter im Strafgericht, seit 1903 Ersatzrichter im Appellationsgericht. Sehr vielseitig, hat er vielen Kommissionen angehört, der Rheinschiffahrtskommission, der Mädchensekundarschulinspektion, der Steuerkommission und während des Krieges dem Quartieramt und der Kommission für Lebensmittelfürsorge. Neben der juristischen Tätigkeit widmete er den grössten Teil seiner Zeit und seiner Kraft dem Genossenschaftswesen.

Im Alter von 77 Jahren starb im April 1923 *Louis Bourgknecht*. Einer alten stadtfreiburgischen Familie entstammend, war er zuerst nach Beendigung seiner juristischen Studien während mehr als eines Jahrzehntes Staatskanzler des Kantons, welches Amt er 1885 niederlegte, als die Parteigegensätze sich verschärften. Bourgknecht gehörte der gemässigten liberalkonservativen Partei an.

Längere Zeit als Advokat tätig, trat er 1911 in das Kantonsgericht ein. Als Stadtpräsident (syndic) hat er auch der Stadt Freiburg wertvolle Dienste geleistet.

Kurz nacheinander starben zu Beginn des Jahres in Genf *Frédéric Raisin* und *David Moriaud*. Ersterer gehörte zu den hervorragenden Mitgliedern des barreau, ausgezeichnet durch Gewissenhaftigkeit, Beredsamkeit und Bildung. Seine politische Laufbahn brachte ihn in den Grossen Rat und den Ständerat. *David Moriaud* hatte nach Beendigung seiner Studien ein bedeutendes Advokaturbureau eröffnet und hatte sich später der Magistratur zugewandt, zuerst als Substitut des Generalprokurators, dann als Mitglied und Präsident des genferischen Appellationshofes. Im Militär war er bis zum Obersten der Justiz emporgerückt und hatte während der Kriegsjahre als Grossrichter das Divisionsgericht der 1. Division geleitet. Auch dem Grossen Rate hat Moriaud angehört.

Aus St. Gallen wird am 22. August 1923 der Hinschied des Staatsschreibers Dr. *Othmar Müller* gemeldet. Er war 1859 geboren, trat 1883 in Wil als Gerichtsschreiber in den Staatsdienst und wurde 1888 zum Staatsschreiber gewählt. Die Universität Zürich hatte ihm wegen seiner Verdienste auf rechtlichem und historischem Gebiete den Doctor honoris causa verliehen.

Obwohl im Augenblicke seines Todes (14. Juni 1923) nicht mehr Mitglied des Vereins, verdient es Prof. W. *Marcusen* doch, dass seiner hier gedacht werde. Der aus Finnland stammende Gelehrte hatte sich 1880 in Bern als Privatdozent habilitiert und war 1888 zum ausserordentlichen, 1892 zum ordentlichen Professor für römisches Recht, vergleichendes Recht und internationales Privatrecht ernannt worden. Mit bewunderungswürdiger Energie überwand Marcusen die Schwierigkeiten, die ihm ein schweres und um das Jahr 1900 zur Blindheit führendes Augenleiden für die Ausübung seiner Lehrtätigkeit verursachte. 1913 sah er sich genötigt, vom Lehramt zurückzutreten. Viele seiner alten Schüler werden sich namentlich in Dank-

barkeit der Pandekten-Practica und Repetitorien des Verstorbenen erinnern.

Dr. *Jakob Maag*, 1868 in Zürich geboren, hatte sich nach Vollendung seiner Rechtsstudien in Zürich und Lausanne zuerst der Beamtenlaufbahn zugewandt und der Stadtverwaltung Zürich bis 1899 als Sekretär des Bauwesens gute Dienste geleistet. Zusammen mit Dr. Hans Müller verfasste er einen „Kommentar zum zürcherischen Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen und zur Quartierplanverordnung“. 1899 wandte er sich der Advokatur zu. In einem Nekrolog der „N. Z. Z.“ wird er als aufrechter, offener Charakter, vorzüglicher Jurist, tüchtiger Offizier und anregender Gesellschafter geschildert.

Am 14. Juli 1923 starb in Zürich der Präsident der Abteilung B des Zürcher Handelsgerichtes, Oberrichter Dr. jur. *Eugen Liehti*, geb. 1871, von Winterthur.

Einer hochachtbaren Handwerkerfamilie Winterthurs entstammend, hat Dr. Liehti als Knabe im väterlichen Gewerbe gelegentlich wacker mitgeholfen, so beizeiten mit den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens vertraut werdend. Wie er als Erster seiner Klasse in Winterthur die Maturität bestanden, so vollendete er nach Besuch der Universitäten Lausanne, Leipzig und Zürich an der letzteren Universität mit sehr gutem Erfolge seine Studien. Die Dissertation über „die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, speziell Boykott und Arbeitersperre,“ wohl die erste grössere Arbeit schweizerischen Ursprunges auf diesem Gebiete, wurde sehr beachtet.

Sofort nach dem Doktorexamen trat Dr. Liehti in den Justizdienst seines Kantons; erst als a. o. Bezirksanwalt, dann als Substitut des Bezirksgerichtes Winterthur und im Jahre 1900 als Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Andelfingen, welche Stelle er volle 12 Jahre in vorbildlicher Weise bekleidete. Er wurde als Sekretär einer eidgenössischen Schätzungskommission gewählt, kam in die Bezirksschulpflege und wurde Mitglied des Gemeinde-

rates Andelfingen, als welches er unter anderm das Elektrizitätswerk der Gemeinde verwaltete. So ging der junge Gerichtsschreiber durch die praktische Schule des privaten und öffentlichen Rechtes und des geschäftlichen Lebens. Als dann der Verstorbene im Jahre 1913 in das Obergericht gewählt wurde, da brachte er ausser der Frische der Landschaft und seinen guten wissenschaftlichen Kenntnissen eine reiche, vielseitige Erfahrung mit. Das ist wohl auch der Grund, dass ihn das Kollegium, nachdem er ursprünglich der II. Appellationskammer zugeteilt war, schon im Jahre 1917 als Vizepräsident in das Handelsgericht abordnete, in welcher Eigenschaft er dann die Abteilung B des Handelsgerichtes präsidierte. Seine zielbewusste, ruhige Geschäftsführung hat ihm die warme Anerkennung aller Handelsrichter erworben, die unter ihm gearbeitet haben. Der Wert seiner Persönlichkeit lag aber vor allem in seinem hohen Gerechtigkeitssinn und in der Reinheit seines Willens. Daher auch das unbedingte Zutrauen, das Parteien und Anwälte zu diesem Richter hatten.

Neben dem Vizepräsidium des Handelsgerichtes führte Dr. Liechti einige Jahre den Vorsitz des zürcherischen Versicherungsgerichtes.

Heinrich Schurter, der vor einigen Wochen hochbetagt in Küsnacht gestorben ist, war eines der ältesten Mitglieder unseres Vereines, in den er 1877 eingetreten war. Nach Beendigung seiner Rechtsstudien in Zürich wurde er 1864 Bezirksgerichtsschreiber, 1869 Präsident des Bezirksgerichtes in Bülach, 1875—1893 Bezirksgerichtsschreiber in Zürich, 1893 gründete er mit seinem Sohne Emil, dem späteren Bundesrichter, ein Advokaturbureau, um 1898 wieder als Richter in das Bezirksgericht Zürich einzutreten, bis er 1910 wegen allmählicher Abnahme des Gehörs seinen Rücktritt nahm. Ausgerüstet mit einem klaren, durchdringenden Verstand, besass Heinrich Schurter, wie ich einem gedruckten Nekrolog entnehme, ein umfassendes juristisches Wissen. Die von ihm verfassten

Entscheidungen zeichneten sich namentlich durch die prachtvolle Klarheit in der Motivierung aus, so dass sie ohne Übermass eines gelehrten Apparates dem Manne aus dem Volke verständlich waren. Bis in sein hohes Alter interessierte er sich für die Arbeiten seines Sohnes über das schweizerische Zivilprozessrecht.

Im Waadtland ist *Alfred Carrard*, einer der bekanntesten Advokaten, gestorben. Er studierte in Lausanne und Göttingen, erwarb 1885 im Alter von 25 Jahren das Advokaturpatent. 1885 bis 1913 gehörte er als Mitglied der radikalen Partei dem Grossen Rate an, den er 1897 präsidierte. Es war als grosser Arbeiter, klarer Geist, guter Jurist und Redner bekannt und hat als Bürger und Patriot seinem Lande wertvolle Dienste geleistet. In den Annalen unseres Vereins erscheint Carrard als Referent im Jahre 1886 über das Thema: „Der staatsrechtliche Rekurs nach Bundesrecht,“ und 1907 über die Frage: „Soll die Rechtshilfe unter den Kantonen auf die Vollstreckung von Steueransprüchen ausgedehnt werden?“

Beklagten wir letztes Jahr den Tod der schweizerischen Gesandten Alfred von Planta und Gaston Carlin, so verzeichnen wir dieses Jahr den Hinschied des Nestors der schweizerischen Diplomaten, des Herrn Ministers *Charles Lardy*, der im Alter von 76 Jahren in Châtillon sur Bevaix, Kt. Neuenburg, starb. Sein ganzes Leben hat Lardy als Diplomat in den Dienst seines Landes gestellt. Nach Beendigung glänzender Studien trat er 21jährig als Attaché in der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ein, wurde 1869 zum Sekretär und bald darauf zum Legationsrat befördert. 1883 folgte er seinem bisherigen Chef, Minister Kern, auf dem Gesandtschaftsposten in Paris, den er bis 1917, 34 Jahre lang, mit grosser Auszeichnung bekleidete. Beinahe ein halbes Jahrhundert hat er somit an dieser Gesandtschaft gearbeitet, oft in exponierter Stellung, man denke nur an die Kriegsjahre 1870/71 und 1914 bis 1917. Während der Einschliessung von Paris, 1870/71, blieb er in der belagerten Hauptstadt und hatte auch

während der Schreckenstage der Commune oft Gelegenheit, zum Schutze der Landesangehörigen tätig zu sein. Öfters hat Lardy unser Land an internationalen Konferenzen vertreten; seine Unterschrift steht am Fusse der Konvention über Eisenbahnfrachtrecht und der revidierten lateinischen Münzunion von 1893. 1900 wurde er mit Eugen Huber und Carlin schweizerisches Mitglied des Permanenten Haager Schiedsgerichtshofes. In der Schweiz war Lardy zum Justizobersten vorgerückt und längere Zeit Vorsitzender des Militärkassationsgerichtes. Lardy war eine grosse Arbeitskraft, noch grösser war seine volle Hingebung an die Schweiz. Seine diplomatischen Berichte wurden als eine reiche Fundgrube wertvoller Informationen bezeichnet.

Die Liste dieser Nekrologe ist nicht vollständig. Es fehlen darauf die Herren Dr. Hanhart (Zürich), Arnold Peter, Dr. Hermann Winkler (Bern), Dr. Zingg (Luzern), J. Werner (Schaffhausen), Dr. Weydmann (Appenzell I.-Rh.), Viktor Huber (St. Gallen), Richard Camenisch (Graubünden), Borel fils und Th. Dufour (Genf). Biographische Angaben über diese letztgenannten Herren zuhanden des gedruckten Protokolles sind erwünscht und werden mit Dank entgegengenommen.

Ihren Austritt haben erklärt die Herren: Dr. G. Ernst, J. Hildebrandt, Dr. A. Wyss (Zürich), W. Flückiger, A. Kentel (Bern), Dr. F. J. Unternährer, Heinrich Walther (Luzern), Dr. S. Stadlin (Zug), Jos. Cosandey, Zehntbauer (Freiburg), Dr. Wirth, Dr. A. Lotz, Prof. Schoetensack (Basel), Dr. O. Zoller (Appenzell A.-Rh.), Peter Conrad, Dr. F. Stocker (Aargau), S. de Blonay, Emile Jaton, M. Mandrin (Waadt), E. Boissier, W. Droin, Eugène Stouvenel (Genf).

Insgesamt Verluste durch den Tod: 24, durch Austritte: 22. Mitgliederbestand auf 1. September 1923: 993.“

Mit einem Gruss an die Anwesenden erklärt der Vorsitzende die 58. Jahresversammlung des Vereins als eröffnet.

II.

Auf den Antrag des Vorstandes werden als Sekretäre und zugleich Stimmenzähler bezeichnet:

Herr Dr. *Edwin Altwegg*, Staatsschreiber in Frauenfeld, und Herr Dr. *Emil Ems*, Gerichtspräsident in Murten.

Als Rechnungsrevisoren werden vorgeschlagen und ernannt:

M. *Ed. Genet*, Notaire, Aigle, und

Herr Dr. *K. Zürcher*, Bezirksanwalt, Zürich.

Gemäss dem Antrage des Vorstandes wird der Wahl des Herrn Dr. *Emil Welti*, Redaktor, in Bern, in die Rechtsquellenkommission die Genehmigung erteilt.

An Herrn Prof. Dr. *Carl Stooss*, zurzeit in Graz, wird folgendes Begrüssungstelegramm abgesandt:

„Der in Frauenfeld versammelte Schweizerische Juristenverein erinnert sich heute dankbar seines ehemaligen Vorsitzenden des Jahres 1893 und seines letzten Ehrenmitgliedes, dessen wissenschaftliche Verdienste um die Förderung des Rechtes und die Vorarbeiten des schweizerischen Strafgesetzbuches unvergessen bleiben.“

Der Vorsitzende gedenkt des hochverehrten Altmeisters Herrn Prof. Dr. *Adolf Wach* (Leipzig), der sich gegenwärtig in der Schweiz aufhält und der am kommenden 11. September seinen 80. Geburtstag feiern wird. Es wird beschlossen, folgendes Glückwunschtelegramm an ihn zu richten:

„Der in Frauenfeld versammelte Schweizerische Juristenverein entbietet Ihnen, dem grossen Rechtslehrer und unermüdlichen Forscher, mit dem so viele schweizerische Schüler in Dankbarkeit verbunden sind, seine herzlichsten Glückwünsche zum 80. Geburtstag.“

III.

Hierauf wird folgender Bericht der Rechtsquellenkommission für das Jahr 1922/23, erstattet vom Präsidenten, Herrn Dr. *W. Merz* in Aarau, verlesen:

„Durch den unerwarteten Hinschied des Herrn Prof. Gmür hat die Kommission einen grossen Verlust erlitten, doppelt schwer, weil die von ihm geförderte Fortsetzung der St. Galler Quellen nun wenigstens einstweilen in Frage gestellt ist. Dagegen wird in den nächsten Tagen der zweite Halbband und damit der Schluss des ersten Bandes der ländlichen Rechtsquellen des Aargaus ausgegeben werden, und für das nächste Jahr ist erst das Stadtrecht von Murten, dann der erste Genfer Band zu erwarten. Daran wird sich wieder ein kleiner Aargauer Band anschliessen, der die Rechtsquellen des ehemaligen Berner Aargaus zu Ende führt. Weiter hat die Kommission beschlossen, der Freiburger Serie eine dritte Abteilung anzugliedern, die sehr interessante Formelbücher des Staatsarchivs Freiburg aus dem 14. und 15. Jahrhundert bringen soll, herausgegeben von den Herren Dr. Jacob Wackernagel und Prof. Dr. Franz Beyerle in Basel.

Die im letzten Bericht erwähnte Verbilligungsaktion für die bis dahin vollständig erschienenen Bände hat zum Absatz folgender Serien je mit Subskriptionsverpflichtung für die Fortsetzung geführt: Gesamtwerk 2, Aargau 3, Bern 2, St. Gallen 1, Zürich 2. Unter den Abnehmern ist das französische Sprachgebiet nicht vertreten.

Die Kommission ersucht den Juristenverein, ihr zur Durchführung ihrer Aufgabe auch dieses Jahr wieder den Beitrag von tausend Franken zu gewähren.“

Die Versammlung bewilligt, entsprechend dem Antrage des Vorstandes, wiederum einen Beitrag von tausend Franken.

IV.

Das Preisgericht über die Preisarbeit für 1923, bestehend aus den Herren Prof. A. Egger in Zürich, Bundesrichter *Ostertag* und Bundesrichter *Rambert*, hat einen schriftlichen Bericht verfasst, der verlesen und hier verkürzt wiedergegeben wird:

„Die vom Schweizerischen Juristenverein für das Jahr 1923 gestellte Preisaufgabe hatte zum Thema: „Zehn

Jahre schweizerisches Zivilgesetzbuch.“ Das Preisausschreiben gestattete ausdrücklich, sich auf Erfahrungen und Beobachtungen eines bestimmten Rechtskreises (Kanton oder Teil eines Kantons) zu beschränken. Innert der gesetzten Frist ist nur eine einzige Arbeit eingegangen, die das Motto: „glebae adscriptus“ trägt und sich auf die Darstellung des materiellen Grundbuchrechtes beschränkt.

Für das Preisgericht erhob sich vor allem die Frage, ob die Arbeit der gestellten Preisaufgabe entspreche und darum überhaupt in Betracht zu ziehen sei. Während die Preisaufgabe ausdrücklich eine örtliche Beschränkung erwähnt, ist eine sachliche Beschränkung auf einen bestimmten Teil des Zivilgesetzbuches, wie das Grundbuchrecht, nicht vorgesehen. Allein die Umschreibung der Aufgabe schliesst eine sachliche Beschränkung auch nicht ohne weiteres aus. Das Ziel der Aufgabe, die Erfahrungen einer zehnjährigen Praxis auf Grund des ZGB. darzustellen, kann auch für einen bestimmten Teil des ZGB., etwa das eheliche Güterrecht oder, wie hier, das Grundbuchrecht, erreicht werden und es ist dem Verfasser zuzugeben, dass es sogar, wenn das Thema gründlich behandelt werden soll, erspriesslicher sein mag, nur gewisse Teile des ZGB. zu behandeln. Ernste Zweifel entstehen dann aber darüber, ob nun die Art, wie der Verfasser diesen Teil behandelt hat, der Preisaufgabe entspricht; denn der Verfasser gibt keine allgemeine Darstellung darüber, wie sich das ZGB auf dem Gebiete des Grundbuchrechtes in den ersten zehn Jahren eingelebt hat, wie die Technik des Gesetzes sich bewährte, wie die Verwaltungsbeamten sich mit der Anwendung des Gesetzes im allgemeinen abfanden. Seine Arbeit ist vielmehr eine systematische Darstellung des materiellen Grundbuchrechtes. Nach einer kurzen Einleitung, welche die Prüfungspflicht des Grundbuchführers und das Recht zur Einsicht in das Grundbuch bespricht, behandelt der Verfasser zunächst unter Abschnitt „A. Vom Verfahren“ die Anmeldung, die Beschwerde und die Be-

richtung, unter B. sodann die Verfügung über die im Grundbuch eingetragenen Rechte, wobei alle wichtigen Fragen des Rechtes der physischen und juristischen Personen, der Stellvertreter, der Vormundschaftsbehörden, Erbschaftsverwalter etc. zur Verfügung über grundbuchliche Rechte eingehend erörtert werden. Unter C. werden sodann die das Eigentum betreffenden Eintragungen, unter D. die Dienstbarkeiten, unter E. die Grundpfandrechte, unter F. die Vormerkungen und unter G. die Anmerkungen dargestellt. Dabei wird überall vornehmlich der Rechtszustand berücksichtigt, wie er sich aus der Praxis der Registerbehörden und Gerichte ergibt.

Obschon nun in einer solchen Darstellung der Spruchpraxis der Registerbehörden eine direkte Lösung der Preisaufgabe nicht gefunden werden kann, gelangt das Preisgericht doch dazu, auf die Beurteilung der Arbeit einzutreten und ihr einen Preis zuzuerkennen. Bei weitherziger Auslegung, wie sie die Fassung der Aufgabe gestattet, kann zugegeben werden, dass der Sachkundige auch aus einer solchen Darstellung ein Bild darüber gewinnt, wie sich das ZGB in der Praxis einlebte, wenn auch nur auf indirektem Wege. Namentlich aber empfiehlt sich eine weitherzige Auffassung, weil die vorliegende Arbeit an sich eine namhafte Bereicherung der auf diesem Gebiete spärlichen schweizerischen Literatur darstellt und den Registerbehörden sowohl als den sonst mit dem Immobiliarsachenrecht sich Befassenden wertvolle Dienste leisten kann, sodann auch weil sie die einzige ist, die eingereicht wurde und es sich angesichts der schwachen Beteiligung an Preisarbeiten rechtfertigt, Arbeiten von der Qualität der vorliegenden wenn immer möglich zu fördern.

Die Arbeit zeichnet sich zunächst aus durch eine präzise, durchsichtige Sprache, sie vermeidet die bei ähnlichen Arbeiten häufig anzutreffende Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit. Sie will sich in der Hauptsache auf die Darstellung der Spruchpraxis der Registerbehörden beschränken; es soll also eine Art Präjudizienkommentar,

aber in systematischer Anordnung, geboten werden. Allein die systematische Darstellung bringt es dann mit sich, dass bei den einzelnen Materien auch Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung aufgeführt werden, die nicht Gegenstand von Entscheidungen geworden sind und sich aus dem Text von selbst ergeben, was eine unnötige Stoffvermehrung mit sich bringt. Der Verfasser beschränkt sich aber nicht auf die Darstellung der Spruchpraxis, sondern gibt eine grosse Zahl von eigenen, oft recht kühnen Lösungen meist heikler Fragen, ohne sie eingehend zu begründen. Die anfechtbarsten Lösungen werden oft apodiktisch einfach hingestellt, ohne sich um Gegenargument und abweichende Auffassungen im geringsten zu kümmern. Der Verfasser will absichtlich jede Auseinandersetzung mit der Theorie vermeiden. Allein wenn er von wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen abstrahiert, so fehlt seinen Lösungen die überzeugende Begründung und dieser Mangel beeinträchtigt nicht nur den wissenschaftlichen, sondern auch den vom Verfasser allein erstrebten praktischen Wert seiner Arbeit. Dagegen ist anderseits anzuerkennen, dass der Verfasser ein grosses, nicht immer leicht zugängliches Material bewältigt hat, dass er die Bedürfnisse des Grundbuchverkehrs trefflich kennt und eine grosse Zahl seiner Lösungen erscheinen denn auch ohne weiteres als richtig. Zuzugeben ist auch, dass eine eingehende Begründung den Stoff noch viel mehr hätte anschwellen lassen. Dass der Verfasser mit den Bedürfnissen des Grundbuches sehr vertraut ist, kommt u. a. vorteilhaft dadurch zum Ausdruck, dass er in einzelnen Fällen einer Entscheidung offener, durch die Spruchpraxis noch unentschiedener Fragen ausweicht und den Grundbuchführern empfiehlt, im Zweifel das für sie sicherere Plus an Form zu verlangen, sowie dadurch, dass er berücksichtigt, wie manche Eintragungsvoraussetzungen gar nicht aktenmässig dargestellt werden können (z. B. was „gewöhnliche Verwaltungshandlung“ ist).

Die systematische Anordnung ist gut.

Das Preisgericht stellt daher den Antrag: ¹⁹²³

Es sei dem Verfasser ein Preis von Fr. 800.— zuzusprechen und es sei die Arbeit auf Vereinskosten zu drucken.“

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Preisgerichtes zu, in dem Sinne, dass der Vorstand zur Drucklegung der Arbeit bevollmächtigt wird.

Die Eröffnung des versiegelten Kuverts mit der Aufschrift „glebae adscriptus“ ergibt als Verfasser: Dr. jur. *S. Schönberg*, 1. Substitut des Grundbuchamtes Basel.

V.

Zur Verhandlung gelangt das Diskussionsthema:

Die Grundsätze des Niederlassungsrechtes der Fremden in der Schweiz.

Die Referate der Herren Privatdozent Dr. *E. v. Waldkirch*, Rechtsanwalt in Bern, und *R. Petitmermet*, Dr. en droit, président du Tribunal à Vevey, sind in Heft 1 und 2 der „Verhandlungen“ dieses Jahres abgedruckt und den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt worden.

Herr Dr. *E. v. Waldkirch* fasst in einem einleitenden Votum die Grundzüge seines Referates zusammen. Ebenso verteidigt Herr *Petitmermet* die von ihm aufgestellten Thesen.

Der Vorsitzende eröffnet die
allgemeine Diskussion.

Herr Bundesrat *Häberlin* dankt für die Einladung zu den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins, die alljährlich an den Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ergeht. Er spricht den Referenten seine Anerkennung für ihre vorzüglichen Ausführungen und den Dank für ihre grosszügigen Anregungen aus. Seinerseits will er gerne Aufschluss geben über die Stellungnahme des Departementes zu der Frage, um die sich der Juristenverein angenommen hat.

Da die Herren Berichterstatter bereits darüber orientiert haben, welches der Standpunkt des Justiz- und Polizeidepartementes in der anno 1920 von ihm einberufenen Expertenkommission war, so dürfte vor allem interessieren, ob es an den dort aufgestellten Grundsätzen festhält und weshalb es noch nicht zu einer Vorlage auf jener Basis gekommen ist. Die erste Frage kann dahin beantwortet werden, dass das Departement den im September 1920 trazierten Grundlinien, denen damals die Expertenkommission fast einhellig beistimmte, treu geblieben ist, wenn auch den Sprechenden 3 ½ Jahre Verwaltungspraxis eher zu einer weiteren, weniger ängstlichen Auffassung geführt haben. Das Wie und Wo wird sich ergeben bei der Besprechung der zweiten Frage: Wann soll die eidgenössische Niederlassungsgesetzgebung einsetzen und was ist für den Zeitpunkt entscheidend?

Als äusserer Grund für eine rasche Gesetzgebungsaktion ist vor allem die Tatsache angerufen worden, dass schon seit mehreren Jahren die Niederlassungsverträge mit drei Nachbarstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien) gekündigt seien, und man sich mit kurzfristigen Erneuerungen des status quo behelfen müsse, der aber eines Tages ausbleiben könne. Wenn auch dieser Zustand auf die Dauer unbefriedigend wäre, so hält ihn der Redner doch nicht für sehr gefährlich, weil auch bei den beteiligten Staaten das Gefühl herrscht, eine sofortige Neuordnung könnte noch verfrüht sein.

Durchaus verständlich ist das Drängen auf Abklärung, soweit es aus innerschweizerischen, staatsrechtlichen Erwägungen und Stimmungen herausquillt. Dabei stellt sich wie bei allen auf Notverordnungen des Bundesrates beruhenden Organisationen die Frage: Wiederherstellung des früheren Zustandes, Überführung des jetzigen Zustandes *tel quel* ins ordentliche Recht oder Schaffung neuen, angepassten ordentlichen Rechtes? Das Departement entscheidet sich ohne langes Bedenken für den letztgenannten Weg. Zur früheren rein kantonalen Ord-

nung können wir nicht zurückkehren, weil uns während des Krieges recht eigentlich die Augen darüber geöffnet worden sind, in welche Überfremdungsgefahr uns jener Zustand geführt hatte. Man braucht hier nur die Ausführungen der Herren Referenten zu unterstreichen. Die heutige Regelung, welche z. B. für die Einreise der Fremden noch das Visum einer Schweizerbehörde als Regel voraussetzt, ist ein Produkt von Ausnahmезuständen, welche der ordentlichen Gesetzgebung nicht den Charakter aufprägen dürfen.

Aber wenn man erkennt, dass eine revidierte ordentliche Fremdengesetzgebung geschaffen werden muss, so muss man sich dagegen fragen, ob es nicht gewagt ist, in den gegenwärtigen erregten Zeiten in die Beratung eines Niederlassungsgesetzes einzutreten und ob wir nicht die Gefahr laufen, ein Gelegenheitsresultat zu erhalten, das der augenblicklichen einseitigen Orientierung, nicht aber dem dauernden Bedürfnis einer mitten im commercium der Völker stehenden und dieses auch beanspruchenden modernen Staates entspricht. Dieser, wenn man so sagen darf, positiven Gefahr steht die negative gegenüber, dass heute Abstimmungsvorlagen vergeblich vorbereitet werden, wenn darin nicht ganz bestimmten Instinkten geschmeichelt wird, die nicht ohne weiteres auch den Geboten einer weitsichtigen Vernunft standhalten.

Neben diese beiden der politischen Psychologie entsprungenen Argumente für eine nicht allzu rasche Behandlung der Frage stellt sich ein drittes gleicher Ordnung. Wird die Einsicht, dass es widersinnig wäre, zum früheren Zustand der rein-kantonalen fremdenpolizeilichen Ordnung zurückzukehren, nachdem die Wege für eine gedeihliche Zusammenarbeit von kantonalen und eidgenössischen Organen gewiesen sind, auch den notwendigen Widerhall im Volke finden oder wird neben der allgemeinen Negationslust auch noch die unverkennbare föderalistische Welle hier ein unschuldiges Opfer fordern? Unsere heutigen Tendenzen gehen in keiner Weise über das Programm des für

den Föderalisten gewiss unverdächtigen Louis Ruchonnet hinaus. Dieser hat für den Bund und dessen Organe die Funktionen reserviert, welche eine allgemeine politische Richtlinie, den Gesamtüberblick, die Vertretung nach aussen und den Interessenausgleich im Innern erheischen, während die Detailausführung, die Anpassung an die engern Verhältnisse, in concreto die Ordnung der vorübergehenden, nicht das Volksganze beeinflussenden Aufenthaltsbedingungen mit Vorteil den Kantonen überlassen blieben. Also nicht bloss Bund, aber auch nicht bloss Kanton, sondern Kanton und Bund. Aber es wird noch viel Aufklärungsarbeit brauchen, bis eine solche Lösung überall im Lande als möglich und nützlich erkannt werden wird. Es wäre der grösste Gewinn der heutigen Tagung, wenn dieser Gedanke ins Land hinausgetragen und dadurch der zurzeit noch harte Boden für den Samen einer kommenden Vorlage gelockert würde. Dies dürfte umso notwendiger sein, wenn man der Ansicht huldigt, dass der gesetzlichen Regelung eine Verfassungsänderung vorausgehen habe, eine Frage, mit der sich der Redner im Interesse der Diskussionsökonomie hier nicht befassen will.

Alle die angeführten referendumspolitischen Bedenken waren jedoch für den Departementschef nicht ausschlaggebend dafür, den Entwurf eines Niederlassungsgesetzes noch nicht vorzulegen. Entscheidend waren praktische Erwägungen. Die Erfahrungen haben dem Sprechenden gezeigt, wie schwer in der heutigen Zeit das Regulieren des Fremdenstromes nach dem schweizerischen Bedürfnis ist, das die Herren Referenten zutreffend als das Ideal jedes Niederlassungsgesetzes oder -vertrages bezeichnet haben, und wie ausgeschlossen es erscheint, heute schon eine nur einigermaßen annehmbare Formel hiefür zu finden. Herr Petitmermet hat den Ausweg gezeigt, dass sowohl in den Niederlassungsverträgen als im Niederlassungsgesetze eine möglichst nichtssagende Floskel aufgenommen würde, die dem freien Ermessen der Staatsorgane, im Interesse des Staates, vollen Spielraum lässt.

Diese Richtlinie entspricht zwar den vom Departement auf der Solothurner Konferenz vertretenen Richtlinien; der Sprechende ist aber mehr und mehr dazu gelangt, sie als eine ultima ratio zu betrachten. Sie hat den bösen Nachteil, dass sie durch das zwangsläufige Spiel der Reziprozität unsere Schweizer im Auslande dem gleichen rechtlich ungebundenen Ermessen von Staatsbehörden ausliefert, die es vielleicht dort mit der Prüfung nicht so ernst nehmen wie die unserigen. Das können wir nur verantworten, wenn uns wirklich kein anderes Mittel übrig bleibt angesichts unserer ganz besonderen Überfremdungsverhältnisse und -gefahr.

Nun haben aber beide Referenten auf ein anderes Mittel hingewiesen, diese Gefahr zu bekämpfen, nämlich auf die Zwangseinbürgerung gewisser Kategorien von Fremden. Der Redner geht persönlich von der Auffassung aus, dass die Einbürgerung *jure soli* eine sehr wirksame Waffe sei, und dass sie uns eine notwendige Auffrischung gebe, namentlich wenn sie mit einer sorgfältigen Handhabung der Niederlassungspraxis Hand in Hand geht. Von diesem Ausgangspunkte geht er noch etwas weiter als die Referenten und hält dafür, dass die Erledigung der zurzeit hängigen Bürgerrechtsfrage durch Parlament und Volk geradezu mitbestimmend für die Niederlassungsgesetzgebung wirken müsse. Er erklärt dies durch das Bild, dass unser Körper auch nur solange und soweit Nahrung aufzunehmen vermag, als diese von ihm verdaut wird; in dem Masse, wie die Verdauung aufgehoben oder beschränkt wird, muss auch die Zufuhr gedämmt werden. Die Wechselwirkung besteht darin, dass wir für bekömmliche Speisen sorgen müssen, um die Verdauung zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Nutzenanwendung ist die folgende: Organisieren wir durch Änderung des Art. 44 BV die Verdauung der Ausländer durch unsern Staatskörper, und zwar derjenigen, welche als verdauungsfähig, d. h. als assimilationsfähig präsumiert werden können. Klären wir bei diesem Anlasse ab, ob das *jus soli* nur in

Frage kommen soll bei den Kindern von in der Schweiz niedergelassenen Eltern oder ob der blosser Wohnsitz, der auch Aufenthalt sein kann, genüge. Im erstern, wahrscheinlicheren Falle ist das Niederlassungsgesetz und vor allem seine praktische Handhabung direkt dazu berufen, durch sorgfältige Fixierung der Niederlassungsvoraussetzungen die rein automatische Funktion des *jus soli* wenigstens für die Zukunft einigermaßen zu korrigieren, indem eben die Eltern der Zwangsbürger ausgelesen werden. Ist durch das Aufsaugen der Kinder die eine Überfremdungsquelle im Innern der Schweiz abdrainiert, so können wir dann larger sein in der Öffnung des Zutrittes, wie es unseren gastfreundlichen Traditionen und der Rücksicht auf die Auslandschweizer entsprechen würde.

In der zeitlichen Reihenfolge wäre demnach das nächste die Bereinigung der Bürgerrechtsfrage. Nebenher gehen kann die Verfassungsvorfrage für das Niederlassungsgesetz, da sie mit der Regelung des Bürgerrechtserwerbes nichts zu tun hat. Die Ausarbeitung des Niederlassungsgesetzes aber könnte erst in der zweiten Etappe folgen. Das hätte den weiteren Vorteil, dass in der Zwischenzeit eine Reihe von politischen und wirtschaftlichen Hemmungen ausscheiden dürfte.

Zum Schlusse bittet Herr Bundesrat Häberlin den Juristenverein nochmals, das Verständnis dafür, dass in dieser hochwichtigen eidgenössischen Frage dem Bundesordentliche Kompetenzen eingeräumt werden müssen, überall ins Volk hinauszutragen. Noch oft, führt er aus, ist von sehr verständigen Männern das Argument zu vernehmen, es brauche da keine eidgenössische Instanz, der Kanton stehe den Personen näher und werde im eigensten Interesse schon für eine richtige Behandlung sorgen. Gewiss, das eigene Interesse wird er wahren; ob auch das Interesse der andern 24 Kantone, ist eine ganz andere Frage. Und dabei wird übersehen, dass diese 24 andern Kantone ihm den genau gleichen Streich spielen können an ihrem Orte und zwar ebenso in guten Treuen, mangels

Überblick über die Gesamtwirkung solcher Massregeln. Wie manchmal musste das Polizeidepartement, aus rein politischen Ermessensfragen, intervenieren, wenn ein Kanton, formell vollständig berechtigterweise, einen Fremden über die Grenze stellen wollte. Der Fremde gehörte z. B. einem Staate an, von welchem vielleicht keine 50 Angehörige in der Schweiz sich aufhalten, dazu noch meist als erwünschte Verbraucher, während dieser Staat Tausende von Schweizern beherbergt; man denke z. B. an Brasilien oder Argentinien. Wenn keine eidgenössische Zentrale vorhanden ist, kann diese auch nicht mehr beratend wirken zur Verhütung von unliebsamen Repressalien gegenüber unseren Auslandschweizern.

M. *Picot*, avocat à Genève, félicite le Comité d'avoir mis à l'ordre du jour un sujet aussi brûlant concernant le droit d'établissement et l'assimilation des étrangers. Toutefois il ne faudrait pas aller trop vite en besogne, car l'on peut craindre un envahissement de notre territoire par des éléments étrangers vu le fait du chômage et de la baisse du change.

Mais il ne faut pas aller trop loin dans la limitation de l'admission des étrangers. A Genève p. ex. l'établissement des étrangers fugitifs avec l'assimilation de ces éléments par la population native a fait la grandeur de Genève.

Cette action positive a augmenté la vie scientifique, industrielle et commerciale de Genève.

Vers 1913 il y avait 70,000 étrangers sur 160,000 habitants à Genève. Mais le danger n'était pas grand, vu le fait que ces étrangers, à l'encontre de Zurich, n'exerçaient que des professions modestes et n'avaient pas l'influence que leur grand nombre aurait pu leur donner.

Il faut donc tendre à assimiler de plus en plus les étrangers pour en faire de bons citoyens suisses.

Une législation trop hâtive dans ce domaine ferait peut-être beaucoup de tort à cette tendance.

Herr Prof. *Delaquis*, Chef der Polizeiabteilung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, in Bern, ist

der Meinung, dass die Revision der Verfassung vom Bundesrate gefördert werden soll, weil erfahrungsgemäss die parlamentarische Behandlung eines neuen Verfassungsartikels und die Fertigstellung eines Bundesgesetzes, das nachfolgen soll, sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Als äusserster Zeitpunkt, in welchem wir das Bundesgesetz notwendig haben müssen, ist der Augenblick zu bezeichnen, in dem wir in Vertragsunterhandlungen treten müssen. Wir wissen heute nicht, wann dieser Augenblick kommen wird; er kann früher da sein, als wir vermuten. Einer unserer Nachbarstaaten hat bereits ein gewisses Interesse dafür bezeugt, dass die Unterhandlungen nicht allzu lange hinausgeschoben werden. Es darf verraten werden, dass ein Gesetzesentwurf beim Departement bereits vorliegt, der aber wegen der Unsicherheit der Verhältnisse noch nicht als definitiver gelten kann.

Was den Verfassungsartikel anbelangt, so dürfte die von Herrn Dr. v. Waldkirch vorgeschlagene Fassung etwas zu knapp sein. Wir stellen heute beim Volke ein gewisses Misstrauen fest gegen solche allgemeine Normen, von denen man nicht weiss, was sich hinter ihnen versteckt. Der Artikel sollte deshalb etwas mehr in die Details gehen und klarer ausdrücken, welche Kompetenzen dem Bund, welche den Kantonen gegeben werden sollen. Dem Sprechenden schwebt vor, dass der Bund die Voraussetzungen, die Wirkungen und den Entzug von Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer regeln sollte, während den Kantonen das Recht vorbehalten bliebe, Aufenthalt und Niederlassung in ihrem Gebiete nach Massgabe der Verträge zu gewähren und zu verweigern. Der Bund aber hat anderseits ein Interesse, und hierin wäre weiter zu gehen als die bisherige Praxis, sich das Einspracherecht zu wahren, sei es aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder hygienischen Gründen.

Es ist klar, dass bei dieser Ordnung dem Ausländer nicht eine Paria-Stellung eingeräumt werden soll. Wir wollen den Ausländer nicht bloss in seinem Heimatschein

ansehen, sondern ihn auf Herz und Nieren prüfen, bevor wir ihn aufnehmen; wenn er aber geprüft ist, so wollen wir ihm eine Stellung geben, die ihm ungefähr die gleichen Rechte und Pflichten gibt, wie wir sie haben. Darin ist Herrn Petitmermet durchaus beizupflichten.

Wird die Ausweisung des Ausländers verfügt, so soll dieser den kantonalen Entscheid anfechten können. Das Rekursverfahren soll aber einfacher sein als heute, wo wir 3—4 Instanzen haben. Der Rekurs ist zuzulassen 1. bei Verletzungen der Niederlassungsverträge, 2. in den Fällen, wo von den Kantonen auf Grund des Bundesrechtes die Ausweisung aus der Schweiz verfügt wird, und 3. wenn es sich um Verweigerung des Asylrechtes handelt. Die bis anhin strittige Frage, ob der Bund die Kantone zwingen könne, das Asylrecht zu gewähren, wird zugunsten des Bundes zu entscheiden sein, indem ausdrücklich gesagt wird, dass bei Verweigerung des Asylrechtes der Bund die Kantone zwingen könne, einen Ausländer bei sich zu behalten.

Diese Gedanken müssten, knapp zusammengefasst, den Inhalt des kommenden Verfassungsartikels bilden. So wären die Kompetenzen klar auseinandergehalten und jeder wüsste, woran er wäre.

Herr Ständerat A. Böhi, in Bürglen, Thurgau, kann in einem Punkte den bisher ausgesprochenen Auffassungen nicht zustimmen, nämlich in der Frage, ob die Zwangseinbürgerung jure soli oder die Revision des Niederlassungsrechtes die Priorität haben soll. Der Votant vertritt die Meinung, dass zuerst die Revision des Niederlassungsrechtes durchgeführt werden solle. Es führen ihn dazu mehr politische als rechtliche Erwägungen, namentlich die Erfahrungen, die man mit der bisherigen parlamentarischen Beratung der Zwangseinbürgerung gemacht hat. Die ständerätliche Kommission ist nach vieler Mühe zu einem sehr unbefriedigenden Resultate gelangt: Zuerst wurden detaillierte Grundsätze über die Zwangseinbürgerung aufgestellt, dann beschränkte man sich auf eine

allgemeine Formel. Aus den Beratungen des Ständerates, der noch über die Eintretensfrage diskutiert, weiss man, dass die Vorlage keine begeisterte Aufnahme gefunden hat. Auch die Aussichten der Volksabstimmung können nicht als günstig beurteilt werden. Es werden sich im Volke die gleichen Widerstände geltend machen wie bei den parlamentarischen Organen.

Diese widerstrebenden Kräfte sind, wenn man sie etwas näher betrachtet, auch nicht so ganz unberechtigt. Müssen wir nicht befürchten, dass die Leute, die wir *jure soli* einbürgern, schlecht zu uns passen werden, dass es ein Mischmasch von Leuten aus aller Herren Ländern sein wird, gegen deren Aufnahme eine instinktive Abneigung besteht? Es ist ferner zu bedenken, dass die Zwangseinbürgerung in vielen Fällen die Einheit der Familie zerstören würde, indem das eine Kind in diesem Kanton, ein anderes in jenem Kanton aufgenommen werden müsste. Wir haben es eben nicht so leicht, den Grundsatz des *jus soli* anzuwenden, wie die meisten andern Staaten, weil wir im Gegensatz zu diesen das Gemeindebürgerrecht kennen, welches mit dem Staatsbürgerrecht untrennbar verknüpft ist und weil mit jenem Bürgerrecht in vielen Kantonen das Anteilrecht an Bürgergütern verbunden ist.

Auch in die Assimilation setzt der Redner keine grossen Hoffnungen. Die kraft des *jus soli* eingebürgerten Ausländer könnten, in dem von Bundesrat Häberlin angewandten Bilde gesprochen, eine Masse in unserem Magen bilden, die wir nicht zu verdauen vermögen und die für uns ein Unheil werden könnte. Schon Dante hat diesem Gedanken Ausdruck verliehen mit den Versen:

Sempre la confusion delle persone
Principio fu del mal della cittade,
Come del corpo il cibo che s'appone.

Aus diesen Gründen sollten wir zuerst versuchen, ob wir nicht durch eine neue Ordnung des Niederlassungsrechtes der Überflutung Einhalt bieten können; die Zwangseinbürgerung dagegen sollte die ultima ratio bilden.

M. le président du Grand Conseil *Secrétan*, avocat à Lausanne, s'attendait à une discussion plus nourrie. Le fait est que la question juridique se mélange d'un problème politique. Bien que fédéraliste j'estime que l'intervention fédérale s'impose. Mais il faut montrer au peuple cette nécessité afin qu'il ne se laisse pas vaincre par sa répugnance de la centralisation. Il faut que la Confédération aide les cantons à appliquer des dispositions uniformes qui leur seront de toute utilité.

Herr Ständerat *Wettstein*, Regierungsrat in Zürich, findet es symptomatisch für die Behandlung des diskutierten Rechtskomplexes, dass beide Referenten es als beinahe selbstverständlich hinstellen, dass für eine neue Regelung des Niederlassungswesens eine Verfassungsrevision notwendig sei. Er ist überzeugt, dass die Schöpfer der Verfassung von 1874 nie an der Kompetenz des Bundes gezweifelt haben, auf dem Wege der Staatsverträge die Bedingungen für den Eintritt der Fremden in die Schweiz und damit primär die Bedingungen für die Niederlassung festzustellen. Stehen aber die grenzpolizeilichen Vorschriften dem Bunde zu, so bleibt den Kantonen nur noch die interne Behandlung der Fremden. Sollen wir nun weiter gehen und dem Bunde auch dieses Gebiet überlassen? Man kann zwar dafür halten, dass nicht einmal hiefür eine Verfassungsrevision notwendig wäre; jedenfalls wäre sie nicht angezeigt. Die Kantone können sich heute schon mit dem Bunde über diese Materie verständigen.

Eine Revision der Verfassung durch Einführung eines Artikels über das Fremdenrecht wäre referendumspolitisch nicht opportun. Richtiger ist es, auf dem aufzubauen, was wir haben. Die kantonalen Polizeidirektoren erklären übereinstimmend, sie hätten mit der Regelung, wie sie in den letzten Jahren getroffen wurde, gute Erfahrungen gemacht. Das Zusammenarbeiten der eidgenössischen Zentrale und der kantonalen Polizeidirektionen war mit wenigen Ausnahmen immer zweckmässig und gut. Im grossen und ganzen hat sich die bestehende Verordnung

durchaus bewährt. Diese Verordnung regelt aber in der Hauptsache den Eintritt der Fremden, also eine Materie, die dem Bunde überwiesen ist. Darum könnte man vielleicht vorläufig doch auf eine Verfassungsrevision verzichten, indem man sich auf diese Normierung der Eintrittsbedingungen beschränkte.

Eine Revision der Verfassung müsste auch deswegen Bedenken erregen, weil sie sicherlich Jahre in Anspruch nehmen würde. So lange aber können wir nicht warten. Die Niederlassungsverträge sind gekündigt und eines Tages müssen wir wissen, was wir an deren Stelle setzen wollen. Das Departement ist deshalb zu ersuchen, möglichst bald die dringenden fremdenpolizeilichen Vorschriften aufzustellen, im übrigen aber mit der Einbürgerungsfrage vorwärts zu machen. Bevor hier eine Lösung gefunden ist, wird auch das Niederlassungsrecht nicht richtig geregelt werden können.

Der Redner führt aus, dass die Zwangseinbürgerung morgen wieder so dringend sein wird wie je. Mit allzu engen Grundsätzen des Fremdenrechtes kommen wir nicht durch. Das Problem der Auswanderung verwehrt uns, eine Bevölkerungspolitik zu treiben, welche den Schweizern im Auslande die Existenz unmöglich macht. Es ist heute sehr schwer, die richtigen fremdenpolizeilichen Grundsätze zu finden, die einerseits eine Überfremdung nicht gefährlich lassen werden und anderseits für die notwendigen Bevölkerungsverschiebungen die Türen offen halten. Darum ist es absolut notwendig, dasjenige Mittel anzuwenden, welches die Assimilation der heute schon im Lande befindlichen und einbürgerungsreifen Elemente garantiert. Eine solche Massnahme ist nicht abhängig von der wechselnden Struktur der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem Niederlassungswesen. Die Frage kann morgen schon gelöst werden, wenn der gute Wille dafür vorhanden ist. Die Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen, und von denen man heute merkwürdigerweise viel mehr spricht als vor dem Kriege, dürfen dabei nicht den Ausschlag geben. Die

Schweiz wird zur Assimilation der Fremden stark genug sein; wenn jene aber wegen der Unzulänglichkeit der Gesetze Fremdstoff bleiben, dann ist ihr Leben in Gefahr.

M. le Dr. *Agénor Krafft*, secrétaire de la N. S. H. à Lausanne, se fait un écho des doléances des Suisses à l'étranger se plaignant de l'inefficacité des traités d'établissement. Lors de l'élaboration de nouveaux traités et de lois en rapport il faudra donc éviter des termes qui pourraient nuire à nos nationaux à l'étranger.

Damit ist die Diskussion beendet. Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Referenten für ein Schlussvotum.

Herr P. D. Dr. *von Waldkirch* erwidert auf die Ausführungen von Herrn Ständerat Wettstein, dass es nicht einzusehen sei, wieso der Bund, wenn man vom normalen verfassungsmässigen Zustand ausgehe, die Grenzpolizei für sich in Anspruch nehmen könne. Kehren wir zu jenem Zustand zurück, so wird eine Verfassungsrevision nicht umgangen werden können. Bis dahin besteht die Notwendigkeit für den Bundesrat, sich auf die ausserordentlichen Vollmachten zu berufen und die gegenwärtige Verordnung weiter in Kraft zu lassen.

Was die Formulierung eines Verfassungsartikels anbelangt, so macht der Referent nochmals darauf aufmerksam, dass die Bestimmung notwendig klar und kurz sein müsse. Wir dürfen dem Volke nicht komplizierte juristische Formulierungen unterbreiten. Als eine solche müsste der Entwurf betrachtet werden, von dem Herr Prof. Delaquis gesprochen hat. Je mehr Details wir in den Entwurf aufnehmen, desto mehr wird sich das Miss-trauen im Volke regen.

Im weiteren würde es nicht als zweckmässig erscheinen, wenn in der Verfassungsbestimmung selbst von den Niederlassungsverträgen die Rede wäre. Es ist selbstverständlich, dass die Staatsverträge vorbehalten bleiben. Wir wollen aber nicht riskieren, dass sich das Ausland uns gegenüber nicht nur auf die Verträge, sondern überdies

auf unsere Verfassung berufen könnte; es wäre dies ein Zustand, der für die Praxis und die Unterhandlungen nicht von gutem sein könnte.

Zweckmässig wäre es freilich, wenn die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen in der Verfassungsbestimmung zum Ausdruck gebracht werden könnte. Es wird aber schwer halten, einen kurzen, allgemeinverständlichen Ausdruck dafür zu finden. Dem Entwurfe ist eine kurze Bestimmung vorzuziehen, aus der sich ergibt, dass die Kantone auch noch Befugnisse haben.

In bezug auf das Verhältnis der Einbürgerungs- und der Niederlassungsreform zueinander hält der Redner daran fest, dass das Niederlassungsrecht das primäre, die Einbürgerung das sekundäre sein soll, wie auch Herr Ständerat Böhi ausgeführt hat. Die Einbürgerungsfrage steht nur in beschränktem Masse in unserer Macht. Dies gilt ganz besonders von der Frage der Assimilation; es ist für uns sehr schwer, moralisch auf die Fremden einzuwirken. Die Einbürgerungspolitik kann daher immer nur eine Art Hilfsmittel darstellen. Die Hauptsache muss sein, dass wir eine Landes-Grenzkontrolle haben, durch die wir den Zustrom an Fremden regeln können. Was zeitlich zuerst kommen soll, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Herr Bundesrat Häberlin hat uns hier durchaus das Richtige gezeigt. Da die Einbürgerungsfrage im Rollen ist, soll zuerst einmal diese behandelt werden. Daneben sind die Vorbereitungen zu treffen für eine Verfassungsänderung über das Niederlassungsrecht. Haben wir einmal die Verfassungsbestimmung, dann ist dem Bunde schon eine stärkere Handhabe geboten, indem alsdann die gegenwärtige Verordnung besser gerechtfertigt erscheinen wird als heute.

Zum Schlusse bekennt der Referent nochmals, dass er dem Ergebnis der Volksabstimmung optimistisch entgegenschaue. Das Volk, auf dessen gesunden Sinn man vertrauen könne und das wisse, welche Bedeutung die Frem-

denfrage für uns hat, werde nicht alles unbesehen verwerfen.

M. le rapporteur *Petitmermet* s'étonne de la tournure qu'a prise la discussion qui s'est orientée surtout vers le côté politique.

Il est intéressant de savoir dans quel ordre il faut traiter les diverses questions. Il faut d'abord expérimenter nos dispositions sur la naturalisation avant de traiter la question de limitation de l'établissement.

Ce qui importe ce ne sont pas tant les mesures de police que nous prendrons, mais c'est la vigueur de notre peuple qui jouera un grand rôle dans l'assimilation des étrangers. L'opinion publique et le sentiment national doivent réagir en premier lieu.

Die Referenten schlagen nachstehende Resolution vor, die die Thesen 4, 5 und 6 des Herrn Petitmermet zusammenfasst:

Resolution.

„Un contrôle efficace de l'établissement des étrangers exige dans son application la collaboration des autorités cantonales et fédérales. La Confédération doit donc recevoir, par une revision de la Constitution, le droit de régler par une loi des conditions auxquelles le séjour et l'établissement pourront être accordés ou refusés aux étrangers.

Une loi fédérale sur l'établissement et le séjour des étrangers devra fixer les principes d'après lesquels s'exercera le contrôle de l'établissement et organiser ce contrôle. Il ne devra en résulter aucune entrave pour la circulation et le séjour des étrangers dont la présence en Suisse est sans influence sur la question proprement dite de l'immigration étrangère.“

Diese Resolution wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben von Herrn Prof. Dr. W. *Burckhardt* in Bern, der bedauert, an der

Tagung nicht teilnehmen zu können und der Versammlung seine Grüsse übermittelt.

Schluss der Sitzung 11 ½ Uhr.

Sitzung vom 4. September 1923.

Vorsitzender:

Herr Präsident Prof. Dr. *Ph. Thormann*, Bern.

VI.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8.30 Uhr.

M. le président Thormann donne la parole à M. le notaire *Genet* à Aigle en sa qualité de vérificateur des *comptes*.

Voici son rapport:

Rapport des vérificateurs des comptes 1922/23.

A. Compte ordinaire.

Recettes.

Cotisations	frs. 8,244.—
Intérêts des titres et du compte-courant à la	
Banque cantonale vaudoise	„ 2,554.45
Total des recettes	frs. 10,798.45

Dépenses.

Administration générale et frais divers . .	frs. 2,454.20
Frais d'impression	„ 4,745.75
Subvention au Fonds spécial pour la publi-	
cation des Sources du droit suisse . .	„ 1,000.—
Prix de concours	„ 800.—
Total des dépenses	frs. 8,999.95

Bilan au 30 juin 1923.

Actif net au 30 juin 1922 frs. 59,337.40

Augmentation:

a) plus-value sur titres . frs. 410.—

b) excédent des recettes „ 1,798.50

frs. 2,208.50

Diminution perte sur deux

titres „ 36.—

Donc augmentation „ 2,172.50

Actif net au 30 juin 1923 frs. 61,509.90

B. Compte spécial.

(Pour la publication des Sources du droit suisse.)

Recettes.

Subvention fédérale pour 1923. frs. 3,000.—

Subvention de la Société suisse des juristes „ 1,000.—

Intérêts des titres et du compte-courant à la

Banque cantonale vaudoise „ 4,396.—

Total des recettes frs. 8,396.—

Dépenses.

Frais d'impression frs. 10,598.30

Collaboration „ 1,000.—

Total des dépenses frs. 11,598.30

Bilan au 30 juin 1923.

Actif net au 30 juin 1922 frs. 102,497.50

Diminution excédent des dé-

penses frs. 3,202.30

Augmentation:

a) plus-value sur

titres frs. 436.—

b) bénéfice sur

titre sorti . . „ 110.— „ 547.—

Donc diminution „ 2,656.30

Actif net au 30 juin 1923 frs. 99,841.20

MM. les vérificateurs des comptes proposent d'adopter les comptes généraux et les comptes spéciaux du Fonds pour la publication des sources du droit avec remerciement pour les excellents comptes 1922/23.

Die Rechnungen werden ohne Diskussion genehmigt.

VII.

M. l'avocat *Secrétan*, président du Grand Conseil à Lausanne, Caissier de la Société, présente le *budget* pour 1923—1924.

Projet du Budget pour l'exercice de 1923/24.

A. Compte ordinaire.

	Compte 1922/23		Budget 1923/24	
	Recettes frs	Dépenses frs.	Recettes frs.	Dépenses frs.
Cotisations	8,244.—		8,000.—	
Intérêts	2,554.45		2,500.—	
Frais généraux .		2,454.20		3,500.—
Frais d'impression		4,745.75		6,500.—
Allocation Fonds spécial		1,000.—		1,000.—
Prix de concours .		800.—		1,500.—
	10,798.45	8,999.95	10,500.—	12,500.—

B. Compte spécial.

	Compte 1922/23		Budget 1923/24	
	Recettes frs	Dépenses frs.	Recettes frs.	Dépenses frs.
Subvention fédérale	3,000.—		3,000.—	
Subvention de la So- ciété suisse des ju- ristes	1,000.—		1,000.—	
Intérêts	4,396.—		4,500.—	
Frais d'impression .		11,598.30		8,000.—
	8,396.—	11,598.30	8,500.—	8,000.—

Das Budget wird von der Versammlung stillschweigend gebilligt.

Der Vorsitzende verdankt dem Kassier, Herrn *Ch. Secrétan*, seine Bemühungen.

VIII.

Es haben sich folgende Herren angemeldet und gelten als Mitglieder des Schweizerischen Juristenvereins:

Victor Défago, avocat et notaire, Monthey.

Dr. *Otto Schärrier*, Staatsschreiber, Schaffhausen.

Dr. *Karl Eder*, Sekretär der thurg. Handelskammer, Weinfelden.

Dr. *Brunner*, Fürsprech, Romanshorn.

Dr. *K. Halter*, Gemeindeammann, Frauenfeld.

Dr. *A. Koch*, Regierungsrat, Frauenfeld.

H. Traber, Fürsprech, Frauenfeld.

Dr. *Otto Böckli*, Fürsprech, Kreuzlingen.

Dr. *W. Germann*, Fürsprech, Frauenfeld.

Dr. *A. Kramer*, Fürsprech, Frauenfeld.

Dr. *A. Müller*, Fürsprech, Amriswil.

Dr. *P. Engeli*, Gerichtspräsident, Weinfelden.

Dr. *H. Schellenberg*, Fürsprech, Steckborn.

Dr. *Paul Gsell*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. *Richard Stäger*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. *Eugen Schlegel*, Bausekretär, Zürich.

Dr. *Karl Schultz*, Obergerichtssekretär, Zürich.

Dr. *Ed. Altwegg*, Staatsschreiber, Frauenfeld.

Dr. *Beck*, Rechtsanwalt, Vaduz.

Dr. *S. Bickel*, Bezirksanwalt, Zürich.

Der Vorsitzende eröffnet, dass sich entschuldigt haben: Herr Prof. *A. Richard* in Genf wegen Militärdienst und Herr Dr. *R. Morel*, Advokat in St. Gallen, wegen Krankheit.

Von Herrn Prof. *Wach* ist ein Danketelegramm eingegangen.

IX.

Das Wort ist erteilt an Herrn Dr. A. Wieland, Rechtsanwalt in Basel. Er eröffnet die Diskussion über das zweite Thema der diesjährigen Tagung:

Die Apportgründung der Aktiengesellschaft,

indem er auf das gedruckte Referat hinweist und sich zu den Differenzen zwischen dem Korreferenten Herrn Prof. *de Félice* und ihm, deren es nur wenige gibt, folgendermassen äussert:

In der Hauptsache, dass die Apportgründung nicht so gefährlich ist, wie vielfach angenommen wird, und dass der Gesetzgeber den wirklichen Gefahren nicht leicht beikommen kann, sind wir ja einig. Aus demselben Grunde sind wir auch einig hinsichtlich der Mehrzahl von Postulaten, die an das zukünftige schweizerische Aktienrecht zu stellen sind, während die Differenzen nur folgende Punkte betreffen:

Herr Prof. *de Félice* wünscht:

1. dass die Statuten an den Zeichnungsstellen deponiert werden, was mir durchaus sachgemäss scheint;
2. dass die Namen der Apportanten in Statuten und Handelsregister publiziert werden;
3. dass bei der Sukzessivgründung Prospekt und Gründerbericht als obligatorisch erklärt werden sollen.

Diese zwei letzteren Postulate sind m. E. nicht notwendig, doch sprechen auch keine zwingenden Gründe dagegen. Was m. E. dagegen spricht, sind mehr Erwägungen praktischer Art, und zwar zeigt am besten das Beispiel der Sachübernahme, welcher Art diese sind.

Hinsichtlich der Sachübernahme sind wir ebenfalls einig, dass die heutige Praxis des eidgenössischen Handelsregisters dem Gesetze direkt widerspricht. Wir differieren dagegen hinsichtlich der Abhilfe, indem Herr Prof. *de Félice* geradezu Weglassung der Sachübernahme aus dem Gesetze

oder doch eine gesetzliche Präzisierung dieses Begriffes anregt, während m. E. schon die richtige Interpretation vollauf genügen sollte. Dass die Kritik von Herrn Prof. de Félice vollauf berechtigt ist, steht ausser Zweifel. Sowohl eine Sachübernahme als auch eine Sacheinlage liegt rechtlich nur dann vor, wenn die Gesellschaft schon im Gründungsstadium durch die Gründer dergestalt verpflichtet wird, dass sie bereits mit der Gründung belastet ist, ohne dass es einer besonderen Genehmigung des Geschäftes durch die Gesellschaft bedarf. Entweder wird also die Gesellschaft gegründet und dann ist sie mit diesem Momente zur Leistung des Gegenwertes für Sacheinlage oder Sachübernahme verpflichtet, und zwar genügt hiefür ein Majoritätsbeschluss, bezw. ein Beschluss der vom Gesetze eventuell verlangten qualifizierten Mehrheit. Oder aber die Generalversammlung lehnt die Sachübernahme bezw. die Sacheinlage ab, kann dann aber auch nicht gründen. Fasst sie einen diesbezüglichen Beschluss, so wird vielmehr jeder Zeichner und jeder Einleger wieder frei. Wenn dagegen erst die errichtete Gesellschaft eine Sache übernimmt, so ist das einfach ein zum Betriebe der Gesellschaft gehörendes Geschäft, kein Gründergeschäft mehr, das ausschliesslich unter die Verantwortlichkeit der Organe der errichteten Gesellschaft fällt. Dies übersieht die Praxis des eidgenössischen Handelsregisters, so dass das eidgenössische Justizdepartement die dagegen geführten Rekurse bisher ausnahmslos geschützt hat. Allerdings ist die Praxis des eidgenössischen Handelsregisters ziemlich eingewurzelt, denn genau denselben Fall, den Herr Prof. de Félice aus dem Anfange des Jahres 1923 anführt, habe ich ein halbes Jahr darauf wieder erlebt. Gleichwohl sollte es aber m. E. genügen, den Begriff der Sachübernahme richtig zu interpretieren, während eine Gesetzesänderung kaum erforderlich ist. Entschliesst man sich aber gleichwohl zu einer solchen, dann möchte ich doch sehr befürworten, den Begriff der Sachübernahme nur zu präzisieren, nicht aber ganz aus dem Gesetze wegzulassen.

Schon die Logik scheint mir eigentlich zu verlangen, dass die Sachübernahme vom Gesetze normiert wird, sobald über die Sacheinlage spezielle Normen aufgestellt werden. Praktisch entscheidend ist doch einzig und allein die Frage, ob die Gründer die Gesellschaft schon für den Fall ihrer Entstehung sollen verpflichten dürfen. Wird aber diese Frage bejaht, dann ist es für die Gesellschaft gleichgültig, ob der Gegenwert in Aktien oder in etwas anderem besteht. Lässt man die Sachübernahme ganz aus dem Gesetze weg, so entsteht eine doppelte Gefahr: Entweder die Praxis zieht den Analogieschluss aus der Sacheinlage nicht, wie offenbar im französischen Rechte, und dann ist die Konsequenz eine gewisse Konfusion und das Bestreben, hinter jeder Sachübernahme eine verkappte Sacheinlage zu wittern. Oder aber die Praxis zieht die Analogie, lässt auch die Sachübernahme zu, dann sind aber alle Normen für die Sacheinlage gegenstandslos. Denn da jede Gründung auf dem Wege der Sacheinlage durch eine solche mit Sachübernahme ersetzt werden kann, muss auch die Sachübernahme denselben Normen unterstellt werden wie die Sacheinlage, wenn den speziellen Vorschriften über die Sacheinlage praktisch eine Bedeutung wirklich zukommen soll.

Was die beiden übrigen Postulate anbetrifft, die Herr Prof. de Félice im Gegensatze zu mir aufstellt, Publikation der Namen der Apportanten und obligatorischer Gründerbericht und Prospekt bei Sukzessivgründung, ergibt nun in der Tat das Beispiel der Sachübernahme, welche praktischen Erwägungen m. E. dagegen sprechen. Der Grund liegt in dem Bedenken, dass auch diese Vorschriften den Behörden Handhabe zu unerfreulichen Weiterungen und Belastungen der Praxis bieten können, die im Interesse eines glatten und raschen Geschäftsverkehrs möglichst beseitigt werden sollten. Schon heute verlangt das eidgenössische Handelsregister die Publikation der Namen der Apportanten, ohne dass dafür eine gesetzliche Vorschrift besteht. Und zwar geht es so weit, dass wenn z. B. eine

Kollektivgesellschaft einen Apport macht, nicht nur publiziert werden muss, wieviele Aktien die Kollektivgesellschaft erhält, sondern auch wie sie die einzelnen Gesellschafter untereinander aufteilen. Das geht aber bereits weit über das legitime Interesse der Öffentlichkeit hinaus. Noch wesentlich erheblicher sind aber die Gefahren bei Prospekt und Gründerbericht. Für den Prospekt verlangt Art. 696 des Entwurfes in alinea 7 und für den Gründerbericht Art. 700 im ersten Absatz Angaben so unbestimmter Art, dass niemand heute wissen kann, was die Praxis der Behörden daraus macht. Stets ist zu riskieren, dass nachträglich eine Gründung beanstandet wird, weil Prospekt oder Gründerbericht nicht dem Gesetze entsprechen. Dann bleibt aber nur ein doppelter Weg übrig. Entweder man ergreift den Rekurs, was aber in der Praxis praktisch kaum möglich ist, denn die Aktiengesellschaft kann nicht monatelang mit der Eröffnung ihrer Geschäfte zuwarten. Oder aber, um die Gesellschaft zum Eintrage zu bringen, gibt man nach, und dann gibt es praktisch überhaupt keinen Schutz mehr gegen eine allzu extensive Interpretation des Gesetzes. Aus diesem Grunde bin ich grundsätzlich gegen jede Vorschrift, welche Handhabe bietet zu Zeitverlust und Komplikationen für die Praxis, soweit nicht wirklich triftige Gründe sie verlangen. Solche scheinen mir sowohl für Prospekt als auch für Gründerbericht zu fehlen. Praktisch ist allerdings die Bedeutung von Gründerbericht und Prospekt nicht gross, da sie nur für die Sukzessivgründung vorgesehen sind, diese aber in der Praxis nur selten vorkommt und jedenfalls stets von den Gründern, wenn sie ein Interesse daran haben, vermieden werden kann.

Herr Prof. *de Félice*, Lausanne, macht seinerseits einige Ausführungen zu dem Thema, über das er schriftlich referiert hat.

Allgemeine Diskussion.

Herr Dr. *L. Siegmund*, Grundbuchverwalter in Basel, dankt dem Vorstande und den Referenten, dass sie das

vorliegende Thema zur Diskussion gebracht haben. Es wird in der letzten Zeit soviel „gegründet“, dass es an der Zeit erscheint, dass sich auch der Schweizerische Juristenverein einmal mit der Frage beschäftigt. Es handelt sich dabei weniger um juristische Begriffe als um die Verhältnisse, die uns die heutige Zeit gebracht hat. Schon die Novelle vom 8. Juli 1919, die aus einem einheitlich geordneten System, welches von einer Kommission im Auftrage des Bundesrates entworfen worden war, einzelne Brocken herausklaubte, um sie in das alte System hineinzutreiben, hat eine ausserordentliche Unsicherheit hervorgerufen. Man weiss heute nicht mehr recht, was zusammengehört und was nicht, während vorher der Apportartikel 619 zu wenig Differenzen Anlass geboten hatte und in der Praxis sozusagen alles glatt ging.

Die Rechtsunsicherheit rührt aber auch davon her, dass die Organisation des Justizdepartementes eine andere geworden ist und nunmehr das eidgenössische Amt für das Handelsregister eine Entscheidungskompetenz erhalten hat, von der es ausgiebigen Gebrauch macht. Die beiden Referenten haben Bezug genommen auf die vom eidgenössischen Handelsregisteramt veröffentlichten Grundsätze, nach welchen es die Apportgründung behandelt, und dieselben einer scharfen Kritik unterworfen. Wohl mit Recht; denn diese Grundsätze, die einfach von einer Person ausgingen, die an den Verhandlungen der Kommission nicht einmal teilgenommen hatte, sind zum Teil im Gesetz nicht begründet. Wir sollten uns hüten, so ohne weiteres über das Gesetz hinauszugehen und Anforderungen zu stellen, die in der Praxis sehr tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen und von den Aktiengesellschaften ausserordentlich stark empfunden werden. Es kann dieses alte Thema der Apportgründung nicht einfach ex cathedra erledigt werden von Personen, die augenscheinlich in wirtschaftlichen Verhältnissen zu wenig bewandert sind.

Auch der Instanzenzug hat sich geändert. Bisher gelangte man vom Handelsregister an die kantonale Auf-

sichtsbehörde, die meistens in einem aus Juristen und Kaufleuten zusammengesetzten Kollegium bestand, wo die Fragen eingehend behandelt wurden. Von hier gingen die Rekurse an den Bundesrat. Nun sind zwei Zwischenstationen eingeschaltet, das eidgenössische Amt für das Handelsregister und das Sekretariat des Justizdepartementes. Durch diese Instanzenverschiebung hat sich das Missverhältnis ergeben, das auch in den zwei angeführten Rekursfällen zum Ausdruck gekommen ist. Wenn auch das Justizdepartement die beiden Rekurse geschützt hat, so nützt dieses Rechtsmittel im allgemeinen praktisch wenig. Es kommen ausserordentlich wenig Fälle zum Entscheid durch das Departement, weil das pekuniäre Interesse an dem baldigen Zustandekommen der Gesellschaft in der Regel zu gross ist, als dass man einige Monate auf einen Rekursentscheid warten könnte. Man behilft sich eben dadurch, dass man die Gründung etwas anders konstruiert.

Der Redner beklagt sich darüber, dass man heutzutage kaum mehr wisse, was in Bern angenommen werde und was nicht. Er könnte eine ganze Anzahl von Beispielen zitieren, will sich aber darauf beschränken, darauf aufmerksam zu machen, wie von Anfang an die Vorschriften des Aktienrechtes durch behördliche Entscheidungen abgeändert worden sind: Art. 873 OR über das Firmenrecht der Aktiengesellschaft ist auf den Kopf gestellt worden; es werden Haupt- und Zweigniederlassungen am gleichen Orte geduldet, wo es das Gesetz nicht erlaubt, usw. Bezüglich der Mindestzahl der Aktionäre, die im Gesetz nicht genannt ist, hat der Bundesrat in der letzten Zeit entschieden, dass zwei Gründer genügen. Das Resultat ist dies, dass gewöhnlich nur ein Gründer vorhanden ist, ein Übermächtiger, der sich einen Strohmännchen verschafft. Dieses Strohmännertum hat sich allmählich zu einem juristischen Skandal entwickelt. In einem Falle einer Apportgründung, mit welchem der Sprechende letzthin zu tun hatte, bildete der Apportant Aktien im Betrage von Fr. 20,000.—.

Davon übernahm er selbst Fr. 15,000.—, die übrigen Fr. 5000.— gingen an seine Frau und an eine entferntere Drittperson. Damit ist die Gesellschaft gebildet. In der Regel kommt dazu, dass jener Gründer sich selbst zum einzigen Verwaltungsratsmitglied ernennt und die Einzahlungen auf die Aktien von ihm selbst ausgehen. So ist er dann Schuldner und Gläubiger, Gründer und Verwaltungsrat, alles in einer Person. Es ist am Platze, dass gegen solche Auswüchse Mittel ergriffen werden, gesetzliche Mittel, die dann aber auch gehalten werden müssen. Wenn man über die gesetzlichen Bestimmungen hinweggeht, wie man es z. B. auch mit dem Requisit des Schweizerbürgerrechtes gemacht hat, nützen auch alle Vorschläge der Referenten nichts. Vorschriften, die nicht gehalten werden, sind gefährlicher als ein Zustand ohne Vorschriften.

Das einzige Mittel, das wirklich zum Ziele führen wird, ist dies, dass man strafrechtliche Vorschriften aufstellt. Vorstösse in dieser Richtung sind schon gemacht worden. Der Entwurf eines eidgenössischen Strafrechtes hat solche Vorschriften aufgenommen und vor einigen Jahren ist ein Strafgesetz zum Schutze des Firmenrechtes an die Räte gelangt. Es ist dringend, dass wir nach dieser Richtung zu einem Ziele gelangen. Die Wege zur Umgehung des Gesetzes sind so vielseitig und von denjenigen, die nicht auf die Kosten Rücksicht zu nehmen brauchen, so leicht, dass mit blossen zivilrechtlichen Vorschriften nichts erreicht werden wird.

Herr Dr. *Keller-Huguenin*, Rechtsanwalt in Zürich, stimmt in allem Herrn Dr. L. Siegmund zu, ausgenommen das, was er zuletzt über das Strafrecht gesagt hat. Was soll man bestrafen? Wenn man von strafrechtlichen Drohungen spricht, muss man sich vorerst darüber klar sein, welches Ziel man bei der Reform des Aktienrechtes verfolgen und was man strafen will. Darüber vermisse ich eine Angabe.

Entweder, führt Herr Dr. Keller-Huguenin aus, stellt man sich auf den Standpunkt des *laissez aller laissez faire*; wenn man aber reformieren will, sollte man einmal alles

beiseitelegen, das Gesetz und die ganze Literatur, und sehen, welches neue Gesellschaftsrecht wir bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bilden wollen. Herr Dr. Siegmund hat mit Recht betont, es sei unerhört, dass man einfach das Gesetz missachte. Es besteht aber eben eine Divergenz zwischen dem bestehenden geschriebenen Recht und den Forderungen der Praxis.

Was sollen wir nun reformieren? Die Apportgründung spielt in gewissen Ländern eine wichtige Rolle, wie in Amerika. Dort besteht ein eigentliches Gründungs- und Finanzierungsrezept. Wenn dort einer eine bestehende Unternehmung in eine Aktiengesellschaft umwandelt, geht er so vor: er setzt die genauen Werte des Unternehmens fest und bildet für diese realen Werte die privilegierten Anteile. Daneben konstruiert er einen common stock, der den ideellen Wert des Geschäftes repräsentieren soll und für den Stammaktien (common shares) herausgegeben werden, die kein reales Gegengewicht in der Bilanz finden. Man muss sich nun fragen, ob die Sache nicht auch bei uns anders angepackt werden könnte, indem das Gewicht darauf gelegt würde, dass für eine Kategorie der Aktien, die Prioritätsaktien, der Gegenwert in Realien vorhanden sein müsse. Der Votant hat nicht zu Ende gedacht, wie dieser Gedanke gesetzgeberisch dargestellt werden könnte; es müsste aber irgendwo gesagt werden, dass bei der Bewertung des Apports gewisse Grundsätze herrschen müssen. Wir kennen die Vorschrift, dass die Aktien voll einbezahlt werden müssen, das Prinzip der Geldaktie. Daraus wäre die Folgerung zu ziehen, dass auch der Apport mit 100% Geld zu decken sei. Der Gegenwert des Apports in der Form der Aktie soll einen realen Wert darstellen. Wenn auch die Differenzen grosse sein können, so ist es doch möglich, den Wert eines Hauses, einer Fabrik oder von Maschinen mit einiger Sicherheit festzustellen.

Die andere Frage ist die, ob die Apportgründung nicht schlechtweg zu verbieten sei. Dies hätte den Vorteil,

dass die Organe der Gesellschaft dafür einzustehen haben, dass der Kauf vorteilhaft war.

Dem Unfuge, von dem der Vorredner gesprochen hat, könnte auf einem anderen Wege begegnet werden. Würde man verlangen, dass von der Anmeldung beim Handelsregisteramt bis zur Publikation im Handelsamtsblatt eine Anzahlung von 20% des Aktienkapitals bei einer Staatsbank deponiert werden müsse, so würde dies manchen Leuten schon erhebliche Schwierigkeiten bereiten und den Unfug weit besser stopfen als jede andere Massnahme. Das Mittel der Purifizierung sollte nicht im Strafrecht gesucht werden, sondern in Massnahmen, welche denjenigen, die Unkorrektes begehen wollen, möglichst unbequem sind. Zu diesen gehört erfahrungsgemäss die bare Anzahlung. Damit wäre auch der Unfug beseitigt, dass oft von kleineren Banken die Beträge gutgeschrieben werden.

Der Entwurf des Justizdepartementes soll wie ein blauer Schrecken auf den Votanten gewirkt haben. Dagegen erklärt er sich unter der Voraussetzung, dass wir auf dem Boden der Tradition bleiben, was ja zu erwarten sei, mit den Thesen des Herrn Dr. Wieland bedingungslos einverstanden. Sie entsprechen dem, was er sich in zwei Jahrzehnten Aktienrechtpraxis selbst zurechtgelegt hat. Man müsste nur noch das eine verhindern können, dass zwei Jahre nach der Gründung die Bestimmungen über den Apport aus den Statuten gestrichen werden.

Der Redner vertritt aber die Auffassung, dass wir uns im Aktienrechte von den Fesseln der Überlieferung befreien sollten. Wir müssten uns fragen, welchen Einfluss auf die Gestaltung des Rechtes wir der veränderten Weltanschauung einräumen wollen. Persönlich steht der Votant auf dem Standpunkte, dass die kleinen Aktiengesellschaften unterdrückt werden sollten. Die Aktiengesellschaft ist nur da berechtigt, wo zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes eine so grosse Kapital-Agglomeration notwendig ist, dass es nicht von Einzelnen aufgebracht

werden kann. So wie die Form der Aktiengesellschaft heute gebraucht wird, hebt sie lediglich die persönliche Verantwortlichkeit auf. Von der Stellungnahme zu dieser Anschauung hängt auch die Stellungnahme gegenüber der Apportgründung der Aktiengesellschaft ab.

Da die Diskussion nicht mehr benützt werden will, erteilt der Vorsitzende Herrn Dr. A. Wieland das Wort zu einem Schlussvotum. Er äussert sich kurz zu den gefallenen Anregungen:

Die Tendenz, strafrechtliche Sicherungen aufzustellen, ist ihm sympathisch. Der Entwurf hat aus der Überzeugung seiner Schöpfer, dass das geltende Recht verschärft werden müsse, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit so ausgedehnt, dass sie zu einer schweren Gefahr wird. Es ist besser, strafrechtliche Bestimmungen aufzustellen, damit das Zivilrecht entlastet und der Gründungsvorgang erleichtert wird.

Die Unterdrückung der Apportgründung erscheint nicht angezeigt. Ihre Vorteile bestehen u. a. darin, dass sie die Organe von dem Vorwurf der Aktionäre befreit, sie seien betrogen worden, und dass es für Gläubiger und spätere Aktionäre unter Umständen interessant ist zu wissen, dass die Gesellschaft aus einer alten Gründung hervorgegangen ist.

Herr Prof. *de Félice* verzichtet auf das Wort.

Eine Abstimmung über die Thesen der Referenten wird von keiner Seite gewünscht.

Dagegen soll das Protokoll der Verhandlungen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Orientierung über die vertretenen Anschauungen zugestellt werden.

X.

Désignation du lieu de la prochaine assemblée.

M. le président de l'assemblée demande à M. le professeur Aeby si Fribourg, qui depuis près de 25 ans

n'a plus eu l'Assemblée générale, nous ferait l'honneur de recevoir l'année prochaine la Société suisse des juristes.

M. le professeur *Aeby* exprime à M. le président *Thormann* tous ses remerciements pour la charmante invitation de la docte société. Il est certain que ses collègues fribourgeois qu'il n'a malheureusement pas pu prévenir, sauf M. le président *Ems*, seront enchantés de recevoir en 1924 à Fribourg la Société suisse des juristes qui n'y a plus siégé depuis 1899.

XI.

Die Traktanden sind erschöpft. Der Vorsitzende dankt allen, die an den Verhandlungen aktiven Anteil genommen haben, insbesondere den Referenten für ihre vorzüglichen Studien.

Sitzung und Tagung werden als geschlossen erklärt.

Die Sekretäre:

Dr. *Edw. Altwegg* (Frauenfeld). Dr. *Emil Ems* (Morat).